



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2. überarbeitete Auflage 2006



LV 35
Ausgabe 2006

VORWORT zur zweiten überarbeiteten Auflage

Im August 2005 veröffentlichte der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung in einer ersten Auflage. Er leistete damit, wie die folgende Entwicklung zeigte, einen beachtlichen Beitrag zur Durchsetzung der Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung, die am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten ist und unter dem Grundkonzept des Arbeitsschutzgesetzes und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes die betrieblichen Regeln für Arbeitsmittel und Anlagen zusammenfasst.

Die Betriebssicherheitsverordnung löste acht Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen und die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung ab. Sie setzte außerdem zwei Änderungsrichtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmittelbenutzung, insbesondere in Bezug auf die Prüfung bestimmter Arbeitsmittel und die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden, in deutsches Recht um.

Die vom Verordnungsgeber gewählte sehr knappe Form der Betriebssicherheitsverordnung führte zwangsläufig bei Mitarbeitern von Unternehmen, bei Sicherheitsfachkräften, Betriebs- und Personalräten, bei Bediensteten von Behörden und Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger zu zahlreichen Problemen bei der Anwendung der Verordnung. Dies gilt umso mehr, da die vom Ausschuss für Betriebssicherheit zu ermittelnden Regeln zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht vorliegen konnten und bis heute nur für ausgewählte Bereiche (u.a. Anforderungen an befähigte Personen, mechanische Gefahren, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen und betrieblicher Explosionsschutz) vorliegen.

Die fachlichen Ansprechpartner für technischen Arbeitsschutz und Anlagensicherheit der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder haben die Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung, die in ihrer ersten Auflage 117 Leitlinien in den Abschnitten Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen allgemein, Druckanlagen, Aufzugsanlagen, Anlagen in explosionsfähigen Bereichen, Anlagen für entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten enthielten, weiterentwickelt. Dabei wurden 6 Leitlinien überarbeitet und 12 Leitlinien neu aufgenommen. Eine Leitlinie konnte entfallen, da die in der Leitlinie erläuterte Übergangsfrist abgelaufen ist. Gegenüber der ersten Auflage ist der Bestätigungsvermerk der jeweiligen Leitlinie entfallen, da der Nutzer davon ausgehen kann, dass alle veröffentlichten Leitlinien die Zustimmung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gefunden haben.

Erfreulichweise konnten auch einige Fragen und Antworten, die vom Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeitet worden waren, in die Sammlung übernommen werden. Gleiches gilt für eine Leitlinie für spezielle Druckgeräte, die von Mitgliedern des Unterausschusses 7 des Ausschusses für Betriebssicherheit angeregt wurde.

Die Leitlinien werden auch zukünftig ergänzt und korrigiert. Einzelne Leitlinien werden nach Veröffentlichung von weiteren technischen Regeln für Betriebssicherheit voraussichtlich entbehrlich, da sie dann nicht mehr benötigt werden. Solche Leitlinien können erst in der jeweils nächsten Auflage gestrichen werden. Für die Nutzung der Leitlinien ist es daher unerlässlich, über den Stand der im Bundesanzeiger bzw. im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten technischen Regeln zur Betriebssicherheit informiert zu sein.

Ich hoffe, dass die in dieser Broschüre enthaltenen Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung für alle Betriebspraktiker eine wesentliche Hilfe bei der Erfüllung der Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung sind und bitte darum, dass auch weiterhin die bei der Realisierung der Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung auftretenden Fragen aus der betrieblichen Praxis den Mitgliedern der Arbeitsgruppe oder mir zugeleitet werden.



(Hartmut Karsten)

Koordinator Technischer Arbeitsschutz/Anlagensicherheit
des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Autoren „Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung“

Frau Aich
Regierungspräsidium Darmstadt
Simone-Veil-Str. 5
65197 Wiesbaden

Herr Sperlich
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Herr Bonnet
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Gustav-Bratke-Allee 2
30159 Hannover

Herr von Locquenghien und Herr Roloff
Umweltministerium
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Herr Krahl
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Frau Notthoff
Staatliches Amt für Arbeitsschutz
Viktoriastraße 52
41061 Mönchengladbach

Herr Kießling
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Herr Schmidt und Herr Stegmann
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Herr Mewes
Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Herr Fähnrich
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25
44149 Dortmund

Herr Borzel
Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und Technischen Verbraucherschutz
Karl-Liebknecht-Str. 4,
98527 Suhl

An der Erarbeitung der ersten Auflage der Leitlinien waren auch die Herren Eberle (Sachsen), Hoffmann (Bayern), Liebmann (Brandenburg) und Mattes (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) beteiligt.

Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung

Zweite überarbeitete Auflage

Häufig gestellte Fragen und Antworten

INHALT

Seite

A	ARBEITSMITTEL, ALLGEMEIN	
A 1	Anwendungsbereich	10
A 1.1	zu § 1 Abs. 1 „Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Erstattung des Kaufpreises“	10
A 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Behindertenaufzüge bis 3 m Absturzhöhe“	10
A 1.3	zu § 1 Abs. 1 „Fahrzeuge als Arbeitsmittel“	10
A 2	Begriffsbestimmungen	11
A 2.1	zu § 2 Abs. 1 „Gebäude / Gebäudebestandteile / Einrichtungen“	11
A 2.2	zu § 2 Abs. 1 „Persönliche Schutzausrüstungen“	11
A 2.3	zu § 2 Abs. 1 „Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen“	11
A 2.4	zu § 2 Abs. 1 „Medizinprodukte“	11
A 3	Gefährdungsbeurteilung	11
A 3.1	zu § 3 „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“	11
A 3.2	zu § 3 Abs. 1 „Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung“	12
A 3.3	zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“	12
A 3.4	zu § 3 Abs. 1 „Inhalt der Gefährdungsbeurteilung“	12
A 3.5	(gestrichen)	13
A 3.6	zu § 3 Abs. 3 „Prüffristen“	13
A 4	Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel	13
A 4.1	zu § 4 Abs. 1 „Sicherheit für Arbeitnehmer anderer Firmen“	13
A 4.2	zu § 4 „Seilunterstützte Arbeitsverfahren und Klettergeräte“	13
A 7	Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel	14
A 7.1	zu § 7 „Mindestvorschriften“	14
A 7.2	zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“	14
A 7.3	zu § 7 „Neu bereitgestellte Arbeitsmittel, die vor 31. Dezember 2002 überwachungsbedürftig gewesen wären“	14
A 7.4	zu § 7 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die nach BetrSichV nicht mehr überwachungsbedürftig sind“	15
A 7.5	zu § 7 „Vermietete Arbeitsmittel“	15
A 7.6	zu § 7 „Nachrüstforderungen“	15
A 7.7	zu Anhang 1 Nr. 2.4 „Not-Aus“	16
A 7.8	zu Anhang 1 Nr. 2.5 „Schutz vor herausfliegenden Teilen“	16
A 7.9	zu Anhang 1 Nr. 2.8 „unbeabsichtigtes Erreichen von Gefahrstellen“	16
A 7.10	zu Anhang 1 Nr. 2.8 „unbeabsichtigtes Erreichen von Gefahrstellen“	17
A 7.11	zu Anhang 1 Nr. 2.18 „Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile“	17
A 10	Prüfung der Arbeitsmittel	17
A 10.1	zu § 10 Abs. 2 „Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln“	17
A 10.2	zu § 10 Abs. 1 „Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage“	17
A 11	Aufzeichnungen	18
A 11.1	zu § 11 „Aufzeichnung der Prüfergebnisse“	18
A 11.2	zu § 11 „Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden“	18
B	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN, ALLGEMEIN	
B 1	Anwendungsbereich	19
B 1.1	zu § 1 Abs. 2 „Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage, so dass diese danach nicht mehr die Kriterien der Überwachungsbedürftigkeit erfüllt“	19
B 1.2	zu § 1 Abs. 2 „Vertriebslager für ortsbewegliche Druckgeräte“	19
B 1.3	zu § 1 Abs. 2 „Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager“	19
B 1.4	zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“	20
B 1.5	zu § 1 Abs. 2 „Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten“	20
B 1.6	(gestrichen)	21

	Seite
B 2	Begriffsbestimmungen 21
B 2.1	zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“ 21
B 2.2	zu § 2 Abs. 5 „Änderung“ 21
B 2.3	zu § 2 Abs. 4 „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“ 21
B 3	Gefährdungsbeurteilung 22
B 3.1	zu § 3 i. V. m. §§ 14 und 15 „Verantwortlichkeiten von Arbeitgeber und Betreiber“ 22
B 12	Betrieb 22
B 12.1	zu § 12 „Betreiber“ 22
B 13	Erlaubnisvorbehalt 23
B 13.1	zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die erlaubnisfrei werden“ 23
B 13.2	zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Bisher erlaubnisfreie Anlagen, die erlaubnisbedürftig werden“ 23
B 13.3	zu § 13 Abs. 4 „Erlaubnisunterlagen“ 23
B 13.4	zu § 13 „Folgen des erweiterten Anlagenbegriffes auf den Bestand von Erlaubnissen“ 23
B 15	Wiederkehrende Prüfungen 24
B 15.1	zu § 15 i. V. m. § 27 „Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen, die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen“ 24
B 15.2	zu § 15 „Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen“ 24
B 15.3	zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“ 24
B 15.4	zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen“ 25
B 15.5	(gestrichen) 25
B 15.6	zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen nach wiederkehrender Prüfung“ 25
B 15.7	zu § 15 Abs. 5 bis 16 „Maximale Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen“ 25
B 15.8	zu § 15 Abs. 4 „Überprüfung der sicherheitstechnischen Bewertung durch die ZÜS“ 26
B 15.9	zu § 15 Abs. 3 „Delegierung der Betreibermitteilung“ 26
B 15.10	zu § 15 Abs. 1 und 4 „Auswahl der ZÜS“ 26
B 15.11	zu § 15 Abs. 1, 3 und 4 „Reihenfolge Prüffristabstimmung – Betreibermitteilung“ 26
B 15.12	zu § 15 Abs. 1 „Herstellerangaben“ 26
B 15.13	(gestrichen) 27
B 15.14	zu § 15 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 6 „Tolerable Überschreitung der Prüffrist“ 27
B 15.15	zu § 15 „Bisher nicht durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfende bestehende überwachungsbedürftige Anlagen“ 27
B 15.16	zu § 15 Abs. 3 „Örtlich zuständige Behörde bezüglich Betreibermitteilung“ 27
B 21	Zugelassene Überwachungsstellen 27
B 21.1	zu § 21 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen“ 27
B 27	Übergangsvorschriften 28
B 27.1	zu § 27 Abs. 3 und 4 „Prüfung durch ZÜS“ 28
B 27.2	zu § 27 Abs. 3 „Prüffristfestlegung für Anlagen, die vor 1. Januar 2003 in Betrieb genommen waren“ 28
B 27.3	zu § 27 Abs. 2 „Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist“ 29
B 27.4	zu § 27 Abs. 3 „Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen“ 29
C	DRUCKANLAGEN
C 1	Anwendungsbereich 30
C 1.1	(gestrichen) 30
C 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen unter innerem Überdruck“ 30
C 1.3	zu § 1 Abs. 3 „Füllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung“ 30
C 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren“ 30
C 1.5	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „Umfang von Druckbehälteranlagen“ 30
C 1.6	zu § 1 Abs. 2 „Druckgeräte der Kategorie I, die auch anderen EG-Richtlinien unterliegen“ 31
C 1.7	zu § 1 Abs. 2 „Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage“ 31
C 1.8	zu § 1 Abs. 2 „Umfang einer Dampfkesselanlage“ 31

	Seite
C 1.9	zu § 1 Abs. 2 „Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“ 32
C 1.10	zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Druckbeaufschlagte Bauteile/Baugruppen“ 32
C 2	Begriffsbestimmungen 32
C 2.1	zu § 2 Abs. 7 und § 8 „Kesselwärter“ 32
C 2.2	zu § 2 Abs. 12 „Begriff Füllanlagen“ 33
C 12	Betrieb 33
C 12.1	zu § 12 „Dampfkessel-Ausrüstung für 72-Stunden-Betrieb“ 33
C 13	Erlaubnisvorbehalt 33
C 13.1	zu § 13 „Verfahren der Erlaubniserteilung bei Dampfkesselanlagen“ 33
C 13.2	zu § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 8 „Verfahrenstechnische Abhitzekessel“ 34
C 13.3	zu § 13 „Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen“ 34
C 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme 34
C 14.1	zu § 14 Abs. 4 „Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“ 34
C 14.2	zu § 14 Abs. 3 „Prüfung von ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen vor Wiederinbetriebnahme“ 34
C 14.3	zu §§ 14 und 15 „Maßgeblicher Druck für die Zuordnung der Prüfkategorie bei abgesenktem Betriebsdruck“ 35
C 14.4	zu § 14 Abs. 1 und 2 „Prüfung von verwendungsfertigen Aggregaten“ 35
C 14.5	zu §§ 14 und 15 „Prüfung der Anlagenteile einer Druckbehälteranlage“ 36
C 14.6	zu § 14 Abs. 8 „Prüfung vor Inbetriebnahme von Füllanlagen“ 36
C 15	Wiederkehrende Prüfungen 36
C 15.1	zu § 15 Abs. 5 „Neueinstufung von Druckgeräten, die vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommen waren“ 36
C 15.2	(gestrichen) 36
C 15.3	(gestrichen) 36
C 15.4	zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 „Prüffristmitteilung bei Druckgeräten in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen“ 37
C 15.5	zu § 15 Abs. 9 „Äußere Prüfungen an einfachen Druckbehältern“ 37
C 15.6	zu § 15 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 „Äußere Prüfung von unbeheizten Druckgeräten“ 37
C 15.7	zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 11 „Prüffristabstimmung und -mitteilung bei Flüssiggaslagerbehältern“ 38
C 17	Prüfung besonderer Druckgeräte 38
C 17.1	zu § 17 „Prüfung besonderer Druckbehälter nach Anhang II DruckbehV, die nicht in Anhang 5 BetrSichV übernommen wurden“ 38
C 17.2	zu § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 25 „Verwendungsfertige Dampfkessel“ 38
C 17.3	(gestrichen) 39
C 17.4	zu § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 6 „wiederkehrende Prüfung von Feuerlöschern“ 39
C 23	Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte. 39
C 23.1	zu § 23 „Betriebsanforderungen an innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“ 39
C 23.2	zu § 23 „Prüfperson“ 40
C 23.3	zu § 4 Abs. 1 „Entleerung nach Ablauf der Prüffrist“ 40
D	AUFZUGSANLAGEN
D 1	Anwendungsbereich 41
D 1.1	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Fassadenaufzüge“ 41
D 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.2 „Besondere Arbeitsmittel“ 41
D 1.3	zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Einordnung Behindertenaufzug“ 41
D 3	Gefährdungsbeurteilung 41
D 3.1	zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“ 41
D 12	Betrieb 42
D 12.1	zu § 12 Abs. 4 „Anforderungen an Aufzugswärter“ 42
D 12.2	zu § 12 „Zulassung aufzugsfremder Einrichtungen im Fahrschacht von Personen- und Lastenaufzügen“ 42
D 12.3	zu § 12 Abs. 4 „Aufzugswärter“ 42

	Seite
D 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme 43
D 14.1	zu § 14 Abs. 7 „Prüfung vor Inbetriebnahme“ 43
D 14.2	zu § 14 Abs. 7 „Prüfung nach wesentlicher Veränderung“ 43
D 14.3	zu § 14 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 „Aufzugsanlagen i. S. AufzR“ 43
D 14.4	zu § 14 „Betrieb von Ausstellungsstücken auf Messen“ 43
D 14.5	zu § 14 i. V. m. § 10 „Prüfung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung nach Standortwechsel“ 44
D 15	Wiederkehrende Prüfungen 44
D 15.1	zu § 15 Abs. 18 „Termin der Inbetriebnahme bei Aufzugsanlagen i. S. AufzR“ 44
E	ANLAGEN IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN 45
E 1	Anwendungsbereich 45
E 1.1	(gestrichen) 45
E 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Medizinprodukte“ 45
E 1.3	(gestrichen) 45
E 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Abgrenzung zu nicht-überwachungsbedürftigen Anlagen“ 45
E 5	Explosionsgefährdete Bereiche 45
E 5.1	zu § 5 i. V. m. § 7 Abs. 4 „Bestandsschutz bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ 45
E 5.2	zu § 5 „Explosionsgefährdete Bereiche in medizinisch genutzten Räumen“ 46
E 6	Explosionsschutzdokument 46
E 6.1	zu § 6 „Explosionsschutzdokument bei Arbeiten in Fremdbetrieben“ 46
E 6.2	zu § 6 „Ausführung des Explosionsschutzdokuments“ 46
E 6.3	zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Frist zur Erstellung des Explosionsschutzdokuments“ 46
E 6.4	(gestrichen) 47
E 6.5	zu § 6 „Erstellen eines Explosionsschutzdokuments“ 47
E 7	Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel 47
E 7.1	zu § 7 Abs. 4 „Verwendung vorhandener Arbeitsmittel ab 30. Juni 2003“ 47
E 7.2	zu § 7 Abs. 4 „Anforderungen an Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A“ 48
E 7.3	zu § 7 i. V. m. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“ 49
E 7.4	zu § 7 „Verwendung von Lagerwaren, die noch nach ElexV in Verkehr gebracht wurden“ 49
E 14	Prüfung vor der Inbetriebnahme 50
E 14.1	(gestrichen) 50
E 14.2	zu § 14 Abs. 3 und Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Unterschiede der Prüfungen“ 50
E 14.3	zu § 14 Abs. 6 „Prüfung nach Instandsetzung von nichtelektrischen Geräten und Schutzsystemen, die noch nicht nach Richtlinie 94/9/EG in Verkehr gebracht wurden“ 50
F	ANLAGEN FÜR ENTZÜNDLICHE, LEICHT- ODER HOCHENTZÜNDLICHE FLÜSSIGKEITEN
F 1	Anwendungsbereich 51
F 1.1	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Definition der brennbaren Flüssigkeiten“ 51
F 1.2	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „A III über den Flammpunkt erwärmt“ 51
F 1.3	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht“ 51
F 1.4	zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 11 „Maßgebliche Lagermenge“ 52
F 13	Erlaubnisvorbehalt 52
F 13.1	zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 „Erlaubnisbedürftige Lageranlage mit erlaubnisfreier Entleer- oder Füllstelle“ 52
F 14	Prüfung vor Inbetriebnahme 52
F 14.1	zu § 14 Abs. 1 und 2 „Prüfung vor Inbetriebnahme“ 52
F 15	Wiederkehrende Prüfungen 52
F 15.1	zu § 15 „Prüfumfang“ 52

Vorbemerkung

Anwendbarkeit der technischen Regeln

Für Anlagen, die am 1. Januar 2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, löst die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen der bestehenden technischen Regeln (ausgenommen solche, die durch TRBS ersetzt wurden) weiterhin die Vermutung aus, dass der Stand der Technik eingehalten wird (§ 27 Abs. 6 BetrSichV). Hierbei ist der Geltungsbereich der technischen Regeln, zu beachten (z.B.: *TRD 601 bis 604 gelten nur für Dampfkessel, die nach Ihren Betriebsparametern der Gruppe IV nach DampfV entsprechen; TRbF gelten nicht für wasserlösliche entzündliche Flüssigkeiten*).

Für Anlagen, die am 1. Januar 2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV nicht mehr als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, können die bestehenden technischen Regeln als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden.

Für Anlagen, die bis zum 1. Januar 2003 keine überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG waren und die ab dem 1. Januar 2003 unter die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV fallen, muss der ABS technische Regeln ermitteln und dem BMAS zur Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt zuleiten. Die bestehenden technischen Regeln können gegebenenfalls als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

A Arbeitsmittel, allgemein

A 1 Anwendungsbereich

A 1.1 zu § 1 Abs. 1 „Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Erstattung des Kaufpreises“

Frage:

In einigen Branchen (z. B. Forstwirtschaft) ist es üblich, dass den Beschäftigten Gelder zur Verfügung gestellt werden, mit denen diese zumindest einen Teil ihrer Arbeitsmittel selbst kaufen.

Ist diese Verfahrensweise ebenfalls eine „Bereitstellung“ i. S. der BetrSichV?

Antwort:

Ja. Bereitstellen, sind alle Maßnahmen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechenden Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigten damit beauftragt, Arbeitsmittel selbst zu kaufen, gehört dies auch zu den Maßnahmen für das Bereitstellen.

A 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Behindertenaufzüge bis 3 m Absturzhöhe“

Frage:

Fallen Behindertenaufzüge mit einer möglichen Absturzhöhe bis zu 3 m in öffentlichen Bereichen unter die BetrSichV?

Antwort:

Ja, aber nur wenn sie durch Beschäftigte bei der Arbeit bedient und/oder benutzt werden. Diese Behindertenaufzüge sind jedoch keine Aufzugsanlagen i. S. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und gehören somit nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Wenn Behindertenaufzüge in der Öffentlichkeit zur Selbstbedienung zur Verfügung stehen, sind sie kein Arbeitsmittel. Der Abschnitt 2 BetrSichV findet demnach keine Anwendung.

Da die Absturzhöhe unter 3 m liegt, sind diese Behindertenaufzüge keine überwachungsbedürftigen Anlagen. Demnach findet auch der Abschnitt 3 BetrSichV keine Anwendung.

A 1.3 zu § 1 Abs. 1 „Fahrzeuge als Arbeitsmittel“

Frage:

1. Gehören alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, zu den Arbeitsmitteln?
2. Gilt die BetrSichV für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auf bzw. in Fahrzeugen (z. B.: *Werkstatteinrichtung auf einem LKW, Ladekräne auf Schiffen*)?
3. Fallen Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge unter den Anwendungsbereich der BetrSichV?

Antwort:

1. Ja, alle Fahrzeuge, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, gehören zu den Arbeitsmitteln.
2. Ja, soweit sie nicht von dem Ausschluss nach § 1 Abs. 4 erfasst werden.
3. Privatfahrzeuge und dienstlich anerkannte Fahrzeuge werden nicht vom Arbeitgeber bereitgestellt. Sie gehören damit nicht zu den Arbeitsmitteln im Sinne der BetrSichV.

A 2 Begriffsbestimmungen

A 2.1 zu § 2 Abs. 1 „Gebäude / Gebäudebestandteile / Einrichtungen“

Frage:

Gehören Gebäude bzw. Einrichtungen in Gebäuden zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

Gebäude in denen sich Arbeitsstätten befinden unterliegen der ArbStättV. Bei Einrichtungen in Gebäuden, wie z. B. Treppen, Türen, Rolltore, Beleuchtung, Lüftungstechnische Anlagen, Elektroinstallation und Heizungsanlagen gelten in erster Linie die Anforderungen der ArbStättV. Die BetrSichV ist zugleich anzuwenden, wenn die Benutzung der Einrichtungen in direktem Zusammenhang mit der Arbeit steht (z. B. Elektroinstallation in explosionsgefährdeten Bereichen).

A 2.2 zu § 2 Abs. 1 „Persönliche Schutzausrüstungen“

Frage:

Gehören Persönliche Schutzausrüstungen zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

In der Regel, nein. Persönliche Schutzausrüstungen fallen unter die „PSA-BV“. Ausnahmen sind z. B. Flaschen für Atemschutzgeräte.

A 2.3 zu § 2 Abs. 1 „Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen“

Frage:

Gehören Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen zu den Arbeitsmitteln nach BetrSichV?

Antwort:

Feuerlösch- und -meldeeinrichtungen, die der Arbeitgeber bereitstellt und die von seinen Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden (z.B. gebrauchen im Bedarfsfall, warten, prüfen), sind Arbeitsmittel und unterliegen damit dem Abschnitt 2 der BetrSichV. Zusätzlich fallen Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter als überwachungsbedürftige Anlagen unter den Abschnitt 3 BetrSichV.

A 2.4 zu § 2 Abs. 1 „Medizinprodukte“

Frage:

Sind Medizinprodukte Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV?

Antwort:

Ja, sofern sie von der Definition nach § 2 Abs. 1 erfasst werden. Hinsichtlich der Anforderungen enthalten das Medizinproduktegesetz und die zugehörigen Verordnungen (insbesondere die Medizinprodukte-Betreiberverordnung) speziellere Vorschriften und gehen insofern der BetrSichV vor.

(Siehe auch Leitlinie E 1.2)

A 3 Gefährdungsbeurteilung

A 3.1 zu § 3 „Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Wie ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu dokumentieren?

Antwort:

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ist gemäß Satz 1 keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung, sondern die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Diese ist i. S. von § 6 ArbSchG zu dokumentieren, außer es trifft die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3 (erster Halbsatz) ArbSchG zu.

Damit ist durch § 3 kein neues Dokument gefordert, jedoch sind notwendige Ergänzungen i. S. der konkretisierten Anforderungen der BetrSichV (insbesondere arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz und Ermittlung der Prüffristen und Prüfpersonen für Arbeitsmittel) zusätzlich zu beurteilen und zu dokumentieren.

Das Explosionsschutzdokument ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten.

Das Spitzengespräch LASI/UVT/BMAS vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 89/391/EWG in kleinen Betrieben mit zehn oder weniger Beschäftigten erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber

1. zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem ASiG und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
 - a) an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetrieblichen Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen, oder
 - b) an einem alternativen Betreuungsmodell (z. B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.“

A 3.2 zu § 3 Abs. 1 „Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

In welchen Zeitabständen ist eine Wiederholung, Aktualisierung oder Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Antwort:

Mindestfristen sind nicht vorgegeben. Eine Gefährdungsbeurteilung muss überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wenn sich die verwendeten Arbeitsmittel, die Technologie, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsstoffe oder dergleichen ändern.

A 3.3 zu § 3 Abs. 3 „Befähigungsnachweis externer befähigter Personen“

Frage:

Wie weit hat sich der Arbeitgeber über die Fähigkeiten befähigter Personen zu vergewissern, wenn externe Personen oder Firmen beauftragt werden? Genügt die Versicherung der Personen oder Firmen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen?

Antwort:

Die Verantwortung für die sachgerechte Prüfung von Arbeitsmitteln, einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen, liegt beim Arbeitgeber bzw. Betreiber. Die Beauftragung externer „befähigter Personen“ entlastet ihn nicht. Allerdings greift hier das allgemeine Vertragsrecht. D. h. der Arbeitgeber muss (möglichst unter Bezugnahme auf die BetrSichV) die entsprechende Qualifikation der befähigten Person sowie Prüfinhalt und -umfang abfordern. In der Regel kann er dann erwarten und darauf vertrauen, dass die Dienstleistung erbracht wird. Je komplizierter das zu prüfende Arbeitsmittel ist, desto sorgfältiger sollten bei der Auftragsvergabe bzw. Vertragsgestaltung die erforderlichen Anforderungen, die von der befähigte Person zu erfüllen sind, formuliert werden. Insofern kann es im Einzelfall notwendig sein, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Das Fachpersonal einer ZÜS kann lediglich auf dem von der Zulassung (Akkreditierung und Benennung durch die ZLS) betroffenen Sachgebiet als befähigt gewertet werden.

A 3.4 zu § 3 Abs. 1 „Inhalt der Gefährdungsbeurteilung“

Frage:

Was ist Inhalt der Gefährdungsbeurteilung? Welche Beurteilungen werden anerkannt?

Antwort:

Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs.1 ist der § 5 ArbSchG, in dem die allgemeinen Anforderungen an diese Beurteilung festgelegt sind.

Weiterhin ist im § 7 GefStoffV die Ermittlungspflicht hinsichtlich stofflicher Gefahren beim Umgang konkretisiert.

Beurteilungsmaßstab bei der Festlegung von Maßnahmen sind einerseits die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG und andererseits die jeweils zutreffenden Schutzziele der Anhänge.

Da die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung seit 1996 besteht und auch die AMBV als Vorgänger des Abschnitts 2 BetrSichV seit dem 1. April 1997 das Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln geregelt hat, andererseits auch die Forderungen des § 7 GefStoffV schon seit 1993 bekannt sind, müssten aussagefähige Beurteilungen vorhanden sein.

Handlungsbedarf ist am ehesten aufgrund des Anhangs 1 Nr. 3 sowie gegebenenfalls des Anhangs 2 und des Anhangs 4 der BetrSichV zu erwarten, da diese bisher nicht existierten.

A 3.5 (gestrichen)

A 3.6 zu § 3 Abs. 3 „Prüffristen“

Frage:

In welchem Umfang sind die Prüffristen der Unfallverhütungsvorschriften nach dem Inkrafttreten der BetrSichV für den Arbeitgeber bindend?

Antwort:

Das Konzept der BetrSichV sieht vor, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen ermittelt und festlegt. Dabei wird er nach Anhang 2 verpflichtet, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel geben. Dies sind im Bereich der Prüfungen z.B. Informationen des Herstellers zur Prüfung von Arbeitsmitteln, die er zu beachten hat. Er muss bei den Maßnahmen aber auch den Stand der Technik beachten. Dazu gehören u. a. die bisherigen Prüfvorschriften in den Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften.

Es reicht aber nicht, dass der Arbeitgeber entsprechend § 8 ArbSchG die Prüffristen der Unfallverhütungsvorschriften übernimmt, er muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch prüfen, ob aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten ggf. kürzere Prüffristen festzulegen sind. Nach staatlichem Recht wird dem Arbeitgeber aber auch die Möglichkeit eingeräumt, längere Prüffristen festzulegen, wenn dies das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung zulässt.

Die Frage der Verbindlichkeit des autonomen Satzungsrechts, soweit es Inhalte der BetrSichV konkretisiert, ist jeweils durch den Mitgliedsbetrieb mit der zuständigen Berufsgenossenschaft abzuklären.

Bei Abweichungen von Inhalten der Unfallverhütungsvorschriften sollten die Betriebe auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft hingewiesen werden.

A 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

A 4.1 zu § 4 Abs. 1 „Sicherheit für Arbeitnehmer anderer Firmen“

Frage:

Hat ein Arbeitgeber nach BetrSichV bei der Auswahl und Ausrüstung von Arbeitsmitteln auch Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern anderer Unternehmen (insbesondere für Wartung-/Servicefirmen) zu ergreifen?

Antwort:

Zunächst hat nach der BetrSichV ein Arbeitgeber jeweils die Verantwortung für seine Arbeitnehmer. Insofern hat jeder Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Bereitstellung und Benutzung durch seine Arbeitnehmer erforderlich sind. Werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten (o. Ä.) durchgeführt, ist eine Abstimmung zwischen den Arbeitgebern erforderlich.

Wird ein und dasselbe Arbeitsmittel von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber bei der Arbeit benutzt (z. B. Arbeitsgerüste), so hat jeder Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen i. S. von § 4 zu treffen, damit Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten gewährleistet ist. Die Maßnahmen hierzu (z. B. koordinierte Maßnahmen aller beteiligten Arbeitgeber) hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

A 4.2 zu § 4 „Seilunterstützte Arbeitsverfahren und Klettergeräte“

Frage:

Sind seilunterstützte Arbeitsverfahren und Klettergeräte bei Fassaden- und Fensterreinigungsarbeiten auch dann zulässig, wenn der Einsatz kollektiver Absturzsicherungen möglich wäre?

Antwort:

Wenn zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus verrichtet werden können, sind Arbeitsmittel auszuwählen, die am geeignetsten sind, um während ihrer Benutzung sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden. Das ausgewählte Arbeitsmittel muss der Art der auszuführenden Arbeiten und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und eine gefahrlose Benutzung erlauben (Nr. 5.1.2 Anhang 2).

Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewandt werden, wenn die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann (Nr. 5.1.5 Anhang 2).

A 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

A 7.1 zu § 7 „Mindestvorschriften“

Frage:

Die Beschaffenheit schon in den Verkehr gebrachter Arbeitsmittel muss den Mindestvorschriften der jeweiligen Anhänge 1, 2 oder 4 entsprechen. Für die Bereitstellung ist aber der Stand der Technik zu berücksichtigen. Widerspricht sich dies?

Antwort:

Nein. Die Trennung von Beschaffenheit sowie Bereitstellung und Benutzung ist in einem großen Bereich durch das europäische Recht vorgegeben. Für die Beschaffenheit gibt es einen Bestandsschutz, wenn die Arbeitsmittel beim Inverkehrbringen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften entsprochen haben. Dieser wird aber durch die Mindestvorschriften aufgehoben, da beim Unterschreiten dieser Anforderungen Gefahren für die Beschäftigten zu unterstellen sind.

Gibt es für die Arbeitsmittel keine Rechtsvorschriften, müssen sie jedoch den Mindestvorschriften des Anhangs 1 genügen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

A 7.2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“

Frage:

Sind bei gebrauchten Arbeitsmitteln nach Verkauf und neuem Einsatz (d. h., bei erstmaliger Bereitstellung durch den neuen Arbeitgeber) die Richtlinienanforderungen zu erfüllen oder nicht?

Antwort:

Es gibt folgende Fälle zu beachten:

1. Bei der Einfuhr gebrauchter Maschinen aus Drittstaaten in den EWR müssen die Richtlinienanforderungen erfüllt werden.
2. Beim Kauf innerhalb des EWR hat der Arbeitgeber hinsichtlich der Bereitstellung und der Benutzung des Arbeitsmittels entsprechend § 4 dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit gewährleistet ist. Dies hat er durch entsprechende Maßnahmen auf Grund der von ihm durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen. Die Arbeitsmittel müssen mindestens dem Anhang 1 entsprechen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

A 7.3 zu § 7 „Neu bereitgestellte Arbeitsmittel, die vor 31. Dezember 2002 überwachungsbedürftig gewesen wären“

Frage:

Welchen Beschaffenheitsanforderungen müssen (neue) Arbeitsmittel genügen, die bis 31. Dezember 2002 von einer Verordnung nach § 11 GSG erfasst worden wären, aber nach § 1 Abs. 2 BetrSichV nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen?

Z. B.: Dampfkessel / Druckbehälter und Rohrleitungen i. S. Artikel 3 Abs. 3 DGRL, Güteraufzüge, Behindertenaufzüge mit Absturzhöhen bis 3 m, Lageranlagen unter 10.000 Liter

Antwort:

Sofern zutreffend, sind die EG-Richtlinien zu erfüllen.

Die Arbeitsmittel mussten bisher und haben auch zukünftig den Stand der Technik einzuhalten. Bislang wurde dieser Stand der Technik beispielhaft mit den technischen Regeln beschrieben. Diese können weiterhin als Erkenntnisquelle genutzt werden.

A 7.4 zu § 7 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die nach BetrSichV nicht mehr überwachungsbedürftig sind“

Sachverhalt:

Es gibt Anlagen, die bis 31. Dezember 2002 erlaubnisbedürftig waren, jedoch mit dem Übergang zur BetrSichV nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen.

Beispiele bei Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B i. S. § 9 Abs. 1 VbF:

- Läger bis 10.000 Liter
- Füllstellen im Freien mit einer Umschlagkapazität bis 1.000 Liter je Stunde
- Verbindungsleitungen

Frage:

Welche Rechtsverbindlichkeit hat eine vor dem 31. Dezember 2002 erteilte Erlaubnis für den Betrieb einer Anlage, die gemäß BetrSichV seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr überwachungsbedürftig ist?

Antwort:

Für Anlagen, die nach dem bis 31. Dezember 2002 geltenden Recht überwachungs- und erlaubnisbedürftig waren, es gemäß BetrSichV aber nicht mehr sind, enthält die BetrSichV keine Festlegungen zur Unwirksamkeit oder Aufhebung von nach altem Recht erteilten Erlaubnissen (einschließlich Nebenbestimmungen). Diese Anlagen sind u. a. lediglich aufgrund der Heraufsetzung von Grenzwerten keine überwachungsbedürftigen Anlagen mehr. Deshalb kann der Betreiber/Arbeitgeber erst einmal auf einen **Bestandsschutz** auf der Grundlage des bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechts vertrauen, d. h. bezüglich der Beschaffenheit und des Betriebes seiner Anlage, auch mit Bezug auf die erteilte Erlaubnis und deren Nebenbestimmungen.

Darüber hinaus muss er auf Grund der BetrSichV prüfen, ob seine nicht mehr überwachungsbedürftige Anlage ein Arbeitsmittel i. S. von § 1 Abs. 1 ist, dessen Anlagenbetrieb den Anforderungen des Abschnitts 2 unterliegt bzw. genügen muss. D. h., die Festlegungen einer Erlaubnis (einschließlich Nebenbestimmungen) nach dem bis 31. Dezember 2002 geltendem Recht haben nur insofern Bestand und gelten formaljuristisch für den Anlagenbetrieb weiter, wie in Abschnitt 2 der BetrSichV und ihren Anhängen nichts anderes oder gegenteiliges festgelegt ist. Insofern ist eine solche Erlaubnis noch rechtserheblich und zwar unabhängig davon, ob sie Bestandteil einer Genehmigung ist oder ob sie selbst eine solche einschließt.

Aufgrund seiner Gefährdungsbeurteilung kann der Betreiber zu dem Ergebnis kommen, dass von einzelnen Nebenbestimmungen der Erlaubnis abgewichen werden kann. Zur besseren Rechtssicherheit wird empfohlen, Abweichungen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich.

Davon unberührt bleiben Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Baugenehmigungen, die von Erlaubnissen eingeschlossen sind.

A 7.5 zu § 7 „Vermietete Arbeitsmittel“

Frage:

Wer ist bei gemieteten, geleasten oder geliehenen (ohne Entgelt) Arbeitsmitteln verantwortlich für die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 und Anhang 1, wenn diese Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber, der ein Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV verantwortlich, unabhängig davon ob er das Arbeitsmittel nur gemietet, geleast oder geliehen hat. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Diese können z. B. in der Bestellung bzw. Anforderung oder im Leasing- bzw. Mietvertrag vorgegeben oder vereinbart sein.

A 7.6 zu § 7 „Nachrüstforderungen“

Frage:

Werden an Arbeitsmittel (einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen), die bereits vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt waren, durch die BetrSichV höhere Beschaffenheitsanforderungen gestellt, so dass diese nachgerüstet werden müssen?

Antwort:

Durch die BetrSichV werden grundsätzlich keine Nachrüstforderungen erhoben, sofern die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorbemerkung zu Anhang 1 nichts anderes ergibt.

Ausgenommen davon sind besondere Arbeitsmittel, die spätestens am 1. Dezember 2002 mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen mussten. Mit Anhang 1 Nr. 3 wurde in Umsetzung von EG-Richtlinien für besondere Arbeitsmittel das Mindestsicherheitsniveau weiter angehoben, so dass sich daraus (z. B. für Flurförderzeuge) Nachrüstforderungen ergeben konnten.

A 7.7 zu Anhang 1 Nr. 2.4 „Not-Aus“**Frage:**

Müssen alle gebrauchten Maschinen einen Not-Aus vorweisen?

Antwort:

Ja, alle, siehe Anhang 1 Nr. 2.4. Eine Ausnahme besteht, wenn die Notbefehlseinrichtung keinerlei Nutzen für das schnelle Stillsetzen der Gefahr bringenden Bewegungen hat, z.B. bei großen Ständerbohrmaschinen und großen Drehmaschinen (z.B. Rollenricht- oder Rollenwalzmaschinen). Hier ist der Nachlauf der Gefahr bringenden Bewegung (der drehenden Walzen) infolge hohen Drehmoments zeitlich so lang, dass sie keine Wirkung zeigen würde. In solchen Fällen sind zusätzliche, andere Maßnahmen, wie z.B. die Möglichkeit des schnellen Aufkurbelns bei mechanisch zugestellten Walzen, im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen. Bei automatisch zugestellten Walzen kann diese Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden. Das Auslösen der Notbefehlseinrichtung muss hier ein automatisches Auffahren der Walzen bedingen. Dies muss bei Blechrundbiegemaschinen mittels einer über die gesamte Walzenbreite beidseitig angebrachte Not-Aus-Befehlseinrichtung, z. B. als Schaltleinen im Kniebereich oder Trittleisten im Fußbereich, ausgeführt sein.

A 7.8 zu Anhang 1 Nr. 2.5 „Schutz vor herausfliegenden Teilen“**Frage:**

Welches Schutzkonzept muss bei großen Bearbeitungszentren, z.B. Fräs-Bohrmaschinen, angewendet werden?

Antwort:

Bei großen Maschinen, die begangen werden können und müssen, können teilweise – aufgrund großer nur vom Kran handhabbare Werkstücke – keine durchgängigen Umhausungen zum Schutz vor herausfliegenden Teilen (Anhang 1 Nr. 2.5) eingesetzt werden.

Aus dieser Tatsache leitet sich auch das Konzept bei älteren Großmaschinen ab: Einerseits ist im Regelfall mit ausreichender Bewegungsfreiheit des Bedieners beim Rüsten und Einrichten der Maschine zu rechnen (in Kombination mit verringerten Geschwindigkeiten und Drehzahlen), andererseits muss durch Energieberechnung die Möglichkeit der Weite des Herausschleuderns von Teilen berücksichtigt werden. Insofern ergibt sich ein „halbgeschlossenes“ Schutzkonzept, bei dem der Organisation und dem Tragen persönlicher Schutzausrüstung ein wichtiger Beitrag zukommt.

A 7.9 zu Anhang 1 Nr. 2.8 „unbeabsichtigtes Erreichen von Gefahrstellen“**Frage:**

Was ist zu tun, wenn bei gebrauchten Werkzeugmaschinen der Prozess bei geöffneten Türen aus produktionstechnischen Gründen beobachtet werden muss?

Antwort:

Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 muss zunächst die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Maschine beachtet werden. Normalerweise sind Werkzeugmaschinen für diese Betriebsart nicht vorgesehen.

Es muss unterschieden werden zwischen Prozessbeobachtung unter Einbeziehung sekundärer Maßnahmen (im Sinne: keine Gefährdung des Bedieners) und solcher, wo durch weitere Maßnahmen der Schutz der Beschäftigten sichergestellt werden muss. Bei letzterem ist bei der Beurteilung der heutige Stand der Technik heranzuziehen, da aus heutiger Kenntnis das Risiko nur hierdurch in Verbindung sehr konkret durchgeführter organisatorischer und persönlicher Maßnahmen akzeptabel ist.

A 7.10 zu Anhang 1 Nr. 2.8 „unbeabsichtigtes Erreichen von Gefahrstellen“**Frage:**

Müssen Bohrer und Bohrfutter an Ständerbohrmaschinen abgedeckt werden?

Antwort:

Ja, sofern dadurch die Verwendung dieser Maschinen nicht behindert wird. Bei Serienfertigung ist es häufig möglich, eine trennende Schutzeinrichtung einzusetzen, und damit den betrieblichen Ablauf gar noch zu beschleunigen. In anderen Fällen, z. B. Ständerbohrmaschine in einer Schlosserei, wäre eine solche Maßnahme aufgrund von häufig einzuwechselndem Werkzeug eher hinderlich. Hier müssen organisatorische (Unterweisung) und persönliche Schutzmaßnahmen (Haarnetz, eng anliegende Kleidung, Handschuhtrageverbot) gewissenhaft angewendet werden.

A 7.11 zu Anhang 1 Nr. 2.18 „Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile“**Frage:**

Muss die Elektrik der gebrauchten Maschine auf neuesten Stand gebracht werden?

Antwort:

Aus Anhang 1 Nr. 2.18 in Kombination mit § 4 Abs. 2 folgt, dass ein Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile erfolgen muss. Im Wesentlichen betrifft dies die Festlegung der DIN EN 60204-1:1998, die jedoch keine Nachrüstungsverpflichtung aufweist. Werden im Rahmen von Austausch neue Bauteile eingesetzt, so müssen diese den heutigen Stand der Technik aufweisen. Die Anforderungen an elektromagnetische Verträglichkeit werden als gesonderte Gefährdung beurteilt. Beispiel: Not-Aus-Befehlsgerät mit roter Handhabe auf gelben Hintergrund; abschließbarer elektrischer Hauptschalter.

A 10 Prüfung der Arbeitsmittel**A 10.1 zu § 10 Abs. 2 „Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln“****Frage:**

Nach § 10 Abs. 2 sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch befähigte Personen wiederkehrend zu überprüfen.

Können bei der Ermittlung von Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen die bisherigen Regelungen der Unfallversicherungsträger zur Orientierung genommen werden?

Antwort:

Ja.

A 10.2 zu § 10 Abs. 1 „Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage“**Frage:**

Darf der Arbeitgeber den Montagebetrieb mit der Prüfung vor der Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels beauftragen, welches dieser selbst montiert hat?

Antwort:

Ja, wenn die Prüfperson eine hierzu befähigte Person ist.

A 11 Aufzeichnungen

A 11.1 zu § 11 „Aufzeichnung der Prüfergebnisse“

Frage:

Nach § 11 sind die Ergebnisse der Prüfungen von Arbeitsmittel aufzuzeichnen. Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt, z. B. bzgl. Inhalt, Form und Nachweis der Prüfung sowie über die Befähigung des Prüfenden?

Antwort:

Durch die Betriebssicherheitsverordnung werden keine konkreten Anforderungen an die Nachweisführung gestellt. In Abhängigkeit von den geprüften Arbeitsmitteln ist Form und Inhalt durch den Arbeitgeber festzulegen. Die Aufzeichnungen müssen der Art der Prüfung angemessen sein und können dementsprechend folgende Angaben enthalten: Datum der Prüfung, Art der Prüfung, Prüfgrundlagen (z.B. BGV ...; VDE ...), was wurde im einzelnen geprüft, Feststellungen im Ergebnis der Prüfung, Mängel und deren Bewertung, Aussagen zum Weiterbetrieb, Termin der nächsten Prüfung (nach Mängelabstellung, wiederkehrende Prüfung), Name und Bezeichnung des Prüfers.

Die Voraussetzungen, die die befähigten Personen erfüllen müssen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

A 11.2 zu § 11 „Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden“

Frage:

Reicht eine Plakette zum Nachweis der letzten Prüfung bei Arbeitsmitteln, die auf Baustellen eingesetzt werden?

Antwort:

Mit der Plakette am Arbeitsmittel kann der Nachweis zwar auf der Baustelle geführt werden (siehe § 11 Satz 3), im Betrieb muss aber die Aufzeichnung über das Ergebnis der Prüfung vorhanden sein (siehe § 11 Satz 1).

B Überwachungsbedürftige Anlagen, allgemein

B 1 Anwendungsbereich

B 1.1 zu § 1 Abs. 2 „Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage, so dass diese danach nicht mehr die Kriterien der Überwachungsbedürftigkeit erfüllt“

Frage:

Wie sollte verfahren werden, wenn bei einer überwachungsbedürftigen Anlage Betriebsbedingungen bzw. Betriebsparameter derart geändert werden, dass sie danach nicht mehr die Bedingungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen.

Beispiele:

- *Der Betriebsdruck eines Druckgerätes wird soweit herabgesetzt, dass es kein Druckgerät i. S. der Richtlinie 97/23/EG mehr ist bzw. künftig unter Artikel 3 Abs. 3 DGRL fällt.*
- *Die Betriebstemperatur eines Heißwassererzeugers wird auf unter 110 °C begrenzt.*
- *Ein Lastenaufzug wird zu einem Güteraufzug umgebaut.*
- *Begrenzung der Umschlagkapazität einer Füllstelle für brennbare Flüssigkeiten*

Antwort:

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht mehr als solche unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 fällt. Deshalb müssen die Betriebsbedingungen bzw. Betriebsparameter so gestaltet bzw. begrenzt sein, dass die Anlage nicht mehr im überwachungspflichtigen Bereich gefahren werden kann und dies auch durch Anwendung einfacher Maßnahmen nicht rückgängig zu machen ist. Bei Lageranlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a für ortsbewegliche Behälter sollten jedoch schriftliche Organisationsanweisungen genügen, da technische Maßnahmen unverhältnismäßig wären.

Die Änderungen müssen in den Anlagenunterlagen (u. a. Betriebsanweisung) und auf dem Fabrikschild dokumentiert werden. Wird die so veränderte Anlage durch Beschäftigte bei der Arbeit benutzt, dann ist sie ein Arbeitsmittel gemäß § 1 Abs. 1. D.h., für sie gilt Abschnitt 2 und der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt werden, was durch eine „außerordentliche Prüfung“ nach „Veränderungen an Arbeitsmitteln“ i. S. von § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch eine befähigte Person festzustellen ist.

B 1.2 zu § 1 Abs. 2 „Vertriebsläger für ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Gehören Vertriebsläger für ortsbewegliche Druckgeräte zu den überwachungsbedürftigen Anlagen? Welche Anforderungen gelten?

Antwort:

Nein, sie gehören nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. des Abschnitts 3 der BetrSichV. Vertriebsläger für ortsbewegliche Druckgeräte (bisher: Druckgasbehälter, § 24 DruckbehV) werden von der BetrSichV nicht gesondert behandelt. Gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen bei der Arbeit zu ermitteln und Schutzmaßnahmen festzulegen. Die TRG 280 ist dabei als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

B 1.3 zu § 1 Abs. 2 „Acetylenanlagen und Kalziumkarbidläger“

Sachverhalt:

Acetylenanlagen und Kalziumkarbidläger sind nach § 2 Abs. 7 Nr. 8 GPSG überwachungsbedürftige Anlagen. Sie werden jedoch nicht explizit in § 1 Abs. 2 aufgeführt.

Frage:

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

Werden Acetylenanlagen und Kalziumkarbidläger von einem Arbeitgeber bereitgestellt sowie von Beschäftigten benutzt, unterliegen sie als Arbeitsmittel dem Abschnitt 2. Kalziumkarbidläger unterliegen zudem den Anforderungen der GefStoffV. Hinsichtlich der betrieblichen Maßnahmen des Explosionsschutzes gelten neben den Bestimmungen des Abschnitts 2 der BetrSichV die des Anhangs III Nr. 1 der GefStoffV.

Anlagen, die Druckgeräte i. S. der Richtlinie 97/23/EG (ausgenommen Druckgeräte nach Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie) oder innerbe-

trieblich eingesetzte Druckgeräte i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. bb) sind oder enthalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.

Die technischen Anforderungen an Acetylenanlagen aus den bestehenden technischen Regeln (TRAC) können als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden, sofern sie nicht durch harmonisierte Rechtsvorschriften ersetzt sind.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

B 1.4 zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“

Frage:

Nach § 2 Abs. 7 GPSG sind Getränkeschankanlagen weiterhin überwachungsbedürftig. Nach Artikel 8 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung vom 27. September 2002 (BGBl I S. 3777) wurde zum 1. Januar 2003 auch die Getränkeschankanlagenverordnung (außer hygienischen Anforderungen) außer Kraft gesetzt. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

In § 1 Abs. 2 sind die überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt, die unter die besonderen Bestimmungen des Abschnitts 3 BetrSichV fallen. Für Getränkeschankanlagen werden hier die druckbedingten Risiken ab 0,5 bar maximal zulässigem Betriebsdruck erfasst, soweit es sich nicht um Anlagenteile handelt, die

- unter Artikel 3 Abs. 3 DGRL fallen
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.18 DGRL erfasst werden (Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS*V von bis zu 500 bar*Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar) oder
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.6 DGRL erfasst werden (siehe auch Leitlinie C 1.6).

Diese werden, wie auch die übrigen Anlagenteile der Getränkeschankanlagen, als Teilmenge der Anlagen im Abschnitt 2 BetrSichV geregelt.

Für die hygienischen Belange wird es künftig eine auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützte Rechtsverordnung geben.

Die technischen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Getränkeschankanlagen aus den bestehenden technischen Regeln können als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

B 1.5 zu § 1 Abs. 2 „Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten“

Sachverhalt:

Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten i. S. VbF Anhang II Nr. 5.1 Abs. 1 und 3 unterlagen der VbF als eigenständige überwachungsbedürftige Anlagen.

Frage:

Wie sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen, die bisher überwachungsbedürftige Anlagen gemäß VbF waren, nach BetrSichV einzuordnen und zu betreiben?

Antwort:

Diese Leitungen können innerhalb der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 3 bis spätestens 31. Dezember 2007 noch auf der Grundlage der VbF weiter betrieben werden. Innerhalb der Übergangsfrist muss eine Neueinstufung i. S. der BetrSichV vorgenommen werden.

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten nicht explizit als überwachungsbedürftige Anlagen aufgeführt.

Bei Verbindungsleitungen ist zunächst zu klären, ob sie als Rohrfernleitungen im Sinne des UVPG bzw. der Rohrfernleitungsverordnung einzustufen sind (*hier wird im Einzelfall gemeinsam mit der für diesen Rechtsbereich zuständigen Behörde eine Abstimmung erforderlich sein*). Werden sie nicht als Rohrfernleitungen eingestuft, unterliegen sie in der Regel weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen der BetrSichV, allerdings als **Leitungen unter innerem Überdruck** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe d, sofern

- entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten befördert werden und

- es sich bei den Rohrleitungen um Druckgeräte im Sinne der DGRL handelt, ausgenommen Druckgeräte i. S. Artikel 3 Abs. 3 DGRL (*PS*DN beachten!*).

Auch die innerbetrieblichen ehemaligen „VbF-Leitungen“ sind dahingehend zu überprüfen, ob sie überwachungsbedürftige Leitungen unter innerem Überdruck gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe d sind oder lediglich Arbeitsmittel, die Abschnitt 2 unterliegen.

Selbstverständlich sollte seitens des Betreibers auch geprüft werden, ob die bisher eigenständigen „VbF-Leitungen“ i. S. des neuen Anlagenbegriffes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Lageranlage oder einer Füll- oder Entleerstelle sind. (siehe auch Leitlinie F 13.1)

B 1.6 (gestrichen)

B 2 Begriffsbestimmungen

B 2.1 zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“

Frage:

Welche Maßnahmen sind nach einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage durchzuführen?

Antwort:

Eine wesentliche Veränderung bedeutet, dass praktisch eine neue Anlage entsteht (s. Begründung des Gesetzgebers). Wird eine wesentlich veränderte Anlage zusätzlich anderen überlassen, so gilt sie als neu in Verkehr gebracht (s. § 2 Abs. 8 GPSG). Sie muss damit alle Anforderungen einer neuen Anlage erfüllen, d. h. sie muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen und, sofern zutreffend, mit einer Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Wird sie nicht anderen überlassen, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Stand der Technik (z.B. grundlegende Sicherheitsanforderungen der Richtlinien) einzuhalten.

Bei Aufzugsanlagen nach Richtlinie 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG hat der Betreiber die Pflichten des Herstellers zu erfüllen, wenn er die Anlage für die eigene Nutzung wesentlich verändert. Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen dieser Anlagen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 greift und somit alle Anforderungen der Richtlinie (einschl. Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung) zu erfüllen sind unabhängig davon, ob diese Anlagen erneut überlassen werden oder nicht. Im Übrigen ist nach einer wesentlichen Veränderung der in § 13 Abs. 1 genannten Anlagen eine Erlaubnis zu beantragen, sind Prüfungen vor Inbetriebnahme entsprechend § 14 Abs. 1 erforderlich und ist eine neue sicherheitstechnische Bewertung und Festlegung der Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen sowie Mitteilung an die Behörde erforderlich.

B 2.2 zu § 2 Abs. 5 „Änderung“

Frage:

Gemäß § 2 Abs. 5 gilt als Änderung jede Maßnahme bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Der Begriff Beeinflussung kann im positiven, aber auch im negativen Sinn verstanden werden. Hieraus wäre zu schlussfolgern, dass (auch wenn die Sicherheit der Anlage verbessert wird) sich eine Rechtsfolge z. B. nach § 14 ergeben würde.

Ist dies zwangsläufig so?

Antwort:

Ja, in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zur BetrSichV wird u. a. ausgeführt, dass der Begriff „Änderung“ inhaltlich das wiedergibt, was im bisherigen Recht „wesentliche Änderung“ bedeutete.

B 2.3 zu § 2 Abs. 4 „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“

Frage:

Fällt die Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme unter die BetrSichV?

Antwort:

Es muss unterschieden werden zwischen Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen und solchen vor der Inbetriebnahme.

Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen fallen i. d. R. in die Verantwortung des Herstellers, Errichters oder Montagebetriebes oder dessen Beauftragten. In einzelnen Fällen können auch Betreiber die Rolle eines Herstellers/Errichters/Montagebetriebes überneh-

men (Eigenkonstruktionen). Erprobungen/Prüfungen vor dem Inverkehrbringen gehören nicht zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage. Sie werden z. B. im Hinblick auf eine Konformitätsbewertung für das Inverkehrbringen durchgeführt und dienen z. B. der Feststellung und dem Nachweis der Funktions-/Betriebsfähigkeit gegenüber dem Auftraggeber. Das Inverkehrbringen endet mit dem sog. haftungsmäßigen Gefahrübergang bei der Übergabe der Anlage.

Nach dem Inverkehrbringen übernimmt i. d. R. der Betreiber (oder ein Generalauftragnehmer) die Verantwortung für die überwachungsbedürftige Anlage. Erprobungen (z. B. Einstellungen, Testläufe), die zu diesem Zeitpunkt erfolgen, werden von dem Begriff „Erprobung vor erstmaliger Inbetriebnahme“ erfasst und fallen unter die BetrSichV. Der Betrieb beginnt i. d. R. mit der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme (§ 2 Abs. 4), welche auf Veranlassung und i. d. R. auch unter der Verantwortung des Betreibers/ggf. des betreibenden Arbeitgebers durch eine ZÜS oder in den in § 14 Abs. 3 bestimmten Fällen durch eine befähigte Person erfolgt und durch die die überwachungsbedürftige Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft wird.

Der Übergang vom Hersteller auf den Betreiber sollte vertraglich klar geregelt werden.

B 3 Gefährdungsbeurteilung

B 3.1 zu § 3 i. V. m. §§ 14 und 15 „Verantwortlichkeiten von Arbeitgeber und Betreiber“

Frage:

Welche Verantwortlichkeiten kommen auf den Einzelnen zu, wenn eine überwachungsbedürftigen Anlage (z. B. Aufzugsanlage) von den Beschäftigten eines Arbeitgebers bei der Arbeit benutzt wird, dieser Arbeitgeber jedoch nicht als Betreiber der Anlage i. S. der Leitlinie B 12.1 zu betrachten ist.?

Antwort:

Verantwortlich für die sichere Funktion der Anlage ist der Betreiber. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hat er die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer überwachungsbedürftigen Anlage in einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Die Ermittlung der Prüffristen nach § 15 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung. Eine gesonderte sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 erfolgt ist.

Ein Arbeitgeber, dessen Beschäftigte die überwachungsbedürftige Anlage nutzen, ermittelt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 alle erforderlichen betrieblichen Maßnahmen für die sichere Benutzung und setzt diese um: z. B. Einweisung und Belehrung der Nutzer, ggf. Einschränkung der Nutzungszeiten, der Nutzungsart oder des Benutzerkreises. Die Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 sollte er sich vertraglich vom Betreiber versichern lassen.

B 12 Betrieb

B 12.1 zu § 12 „Betreiber“

Frage:

Wer ist als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage anzusehen.

Antwort:

Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen (vgl. VGH Bad. Württ. DVBl. 1988, 542; VG Gießen BVwZ 1991, 914).

Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Betreiber sein. Maßgeblich hierbei ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer. Ein Verpächter bleibt Betreiber, wenn er allein über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen entscheidet.

B 13 Erlaubnisvorbehalt

B 13.1 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die erlaubnisfrei werden“

Frage:

1. Welche Anforderungen werden an bestehende überwachungsbedürftige Anlagen mit Erlaubnis gestellt, die ab 1. Januar 2003 aus dem Erlaubnisvorbehalt herausfallen?
2. Wie ist bei einer Änderung i. S. § 2 Abs. 5 (bisher „wesentliche Änderung“) zu verfahren?

Antwort:

1. Nach § 27 Abs. 3
 - bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden **Beschaffenheitsanforderungen** die bisher geltenden Vorschriften maßgebend (und damit auch die diesbezüglichen Maßgaben der Erlaubnis),
 - müssen die in der Verordnung enthaltenen **Betriebsvorschriften** spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden.
2. Gemäß § 27 Abs. 3 bleiben für die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommenen Anlagen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften über die Beschaffenheit maßgebend. Hierzu gehören auch die in den Erlaubnissen enthaltenen Nebenbestimmungen über die Beschaffenheit. Wird eine Anlage geändert (und nicht wesentlich verändert), so bleibt der allgemeine Bestandsschutz erhalten. Die Nebenbestimmungen der Erlaubnis sind, sofern nach der Änderung noch zutreffend, weiterhin zu beachten und deren Einhaltung bei der Prüfung nach § 14 Abs. 2 sowie den folgenden wiederkehrenden Prüfungen zu kontrollieren.

Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich, da hierzu die BetrSichV keine Rechtsgrundlage enthält. Für die geänderten Anlagenteile sind die Anforderungen der BetrSichV einzuhalten.

B 13.2 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 3 „Bisher erlaubnisfreie Anlagen, die erlaubnisbedürftig werden“

Frage:

Es kann überwachungsbedürftige Anlagen geben, die nach den bis 31. Dezember 2002 geltenden Verordnungen vom Erlaubnisvorbehalt befreit waren, nach BetrSichV jedoch einer Erlaubnis bedürften (z. B.: Dampfkessel der Gruppen I und III mit PS > 32 bar). Nach § 27 Abs. 3 müssen die Betriebsvorschriften der BetrSichV bis spätestens 31. Dezember 2007 angewendet werden. In Erlaubnissen werden sowohl Beschaffenheitsanforderungen als auch Betriebsanforderungen geregelt. Müssen diese Anlagen bis spätestens 31. Dezember 2007 eine Erlaubnis bekommen? Wie ist mit diesen Anlagen zu verfahren, wenn sie wesentlich verändert werden?

Antwort:

Mit Bezug auf § 27 Abs. 2 Satz 1 brauchen diese bestehenden Anlagen nach dem 31. Dezember 2002 keine Erlaubnis, es sei denn, sie werden wesentlich verändert oder es erfolgt eine Änderung der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst (siehe § 13 Abs. 1).

B 13.3 zu § 13 Abs. 4 „Erlaubnisunterlagen“

Frage:

Führen fehlende Antragsunterlagen zur Verlängerung der Frist oder ist hier eine Untersagung der Montage erforderlich?

Antwort:

Fehlende Antragsunterlagen führen nicht automatisch zur Fristverlängerung. Auf jeden Fall ist eine Aufforderung zum Nachreichen erforderlich, z. B.:

„Ihr Antrag ist unvollständig und kann nicht (abschließend) bearbeitet werden. Es fehlen...“

Der Antrag gilt erst i. S. von § 13 Abs. 2 als gestellt, wenn diesem alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beigefügt sind.“

Dementsprechend beginnt die Laufzeit der Frist nach § 13 Abs. 4 erst, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.

B 13.4 zu § 13 „Folgen des erweiterten Anlagenbegriffes auf den Bestand von Erlaubnissen“

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Anlagenbegriffes gemäß BetrSichV erweitert sich ggf. der Umfang einer bereits erlaubten Anlage, wenn diese nach BetrSichV erlaubnisbedürftig bleibt (z. B. siehe Leitlinien B 1.5, C 2.2, F 13.1).

Frage:

Welche Konsequenzen hat die formale Zusammenführung mehrerer bestehender und am 31. Dezember 2002 befugt betriebener überwachungsbedürftigen Anlagen, von denen mindestens eine erlaubnisbedürftig war, für die Bestandskraft der bisherigen Erlaubnis?

Beispiele:

- Erlaubnis für ein Tanklager oder eine Füllanlage nach VbF, denen jetzt ggf. bisher eigenständige VbF-Verbindungs- oder (innerbetriebliche) Rohrleitungen zugeordnet werden
- Erlaubnis für eine Füllanlage (für Druckgase), der jetzt auch die bisher nicht einbezogenen Druckbehälter zugeordnet werden

Antwort:

Gemäß § 27 Abs. 2 gilt eine vor dem 1. Januar 2003 erteilte Erlaubnis unverändert weiter. Erst bei einer wesentlichen Veränderung oder bei einer Änderung der Bauart oder der Betriebsweise i. S. § 13 Abs. 1 ist der ggf. neue Anlagenumfang zu berücksichtigen.

B 15 Wiederkehrende Prüfungen**B 15.1 zu § 15 i. V. m. § 27 „Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen, die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen“****Frage:**

Nach § 27 Abs. 6 gelten die bisherigen technischen Regeln bis zu einer Änderung durch den ABS fort. Diese enthalten auch Prüfbedingungen für die wiederkehrenden Prüfungen. Sind diese auch für Anlagen, die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen, weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 i. V. m. § 10 Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person zu ermitteln.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

B 15.2 zu § 15 „Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen“**Frage:**

Welche Prüfanforderungen werden an überwachungsbedürftige Anlagen gestellt, die bis 31. Dezember 2002 vom Sachverständigen einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen waren, die aber entsprechend ihrer Parameter nach der BetrSichV durch befähigte Personen geprüft werden dürfen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 3 müssen die Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Das bedeutet, die Betreiber haben die Möglichkeit, seit dem 1. Januar 2003 die Betriebsvorschriften der BetrSichV anzuwenden. Dementsprechend sind u. a. nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 15 Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person festzulegen. Hierbei sind die bisherigen Prüfbedingungen zu berücksichtigen. Die nächste wiederkehrende Prüfung kann dann durch eine befähigte Person erfolgen.

B 15.3 zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“**Frage:**

Bisher wurde bei überwachungsbedürftigen Anlagen eine Ordnungsprüfung nur bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt (Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Dokumentation). Was soll bei der Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen?

Antwort:

Die Ordnungsprüfung sollte z. B.

- die Überprüfung auf das Vorhandensein und die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Anlage (Betriebsanleitungen, Schaltpläne, etc.)

- die Kontrolle hinsichtlich Vollständigkeit der Durchführung notwendiger Prüfungen (auch von Teilanlagen)
 - die Prüfung, ob eine erlaubnisbedürftige Anlage im erlaubten Umfang betrieben wird
- umfassen.

B 15.4 zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen“

Frage:

Nach § 15 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Betreibermitteilung über die Prüffristen nur, wenn die betreffende überwachungsbedürftige Anlage **ausschließlich** in § 14 Abs. 3 Satz 1 genannte Anlagenteile enthält (d. h. „Ex-Anlagen“ sowie Druckgeräte und einfache Druckbehälter, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen). Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Anlage, die mindestens ein Anlagenteil enthält, welches nicht unter § 14 Abs. 3 Satz 1 fällt, für alle Anlagenteile die Prüffristen der zuständigen Behörde mitzuteilen sind?

Beispiel:

Dampfkesselanlage mit einem Dampfkessel der Kategorie IV, die Druckgeräte der Kategorie I und eine Anlage im explosionsgefährdeten Bereich enthält.

Antwort:

Die Mitteilung muss für die Gesamtanlage und für die Anlagenteile erfolgen, sofern diese nicht wiederkehrend von einer befähigten Person geprüft werden.

B 15.5 (gestrichen)

B 15.6 zu § 15 Abs. 3 „Betreibermitteilung über die Prüffristen nach wiederkehrender Prüfung“

Frage:

Nach dem Wortlaut der BetrSichV hat der Betreiber die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten **nach Inbetriebnahme** der Anlage **unter Beifügung anlagenspezifischer Daten** mitzuteilen.

1. Muss diese Betreibermitteilung nach jeder wiederkehrenden Prüfung erfolgen?
2. Sind jedes Mal anlagenspezifische Daten beizufügen?

Antwort:

1. Nein, insofern auch 2. nein.

B 15.7 zu § 15 Abs. 5 bis 16 „Maximale Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen“

Frage:

Gibt es für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen, maximale Prüffristen?

Antwort:

Die Prüffristen für Anlagen mit

- Druckgeräten, die nicht von § 15 Abs. 5 Satz 1 erfasst werden
- einfachen Druckbehältern i. S. der Richtlinie 87/404/EWG, die nicht von § 15 Abs. 9 Satz 1 erfasst werden

sind entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 2 auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festzulegen. Bei diesen Anlagen dürfen die Prüfungen nach § 15 durch befähigte Personen erfolgen. Längere Prüffristen als die in § 15 Abs. 5, 9 und 12 genannten sind möglich.

Für Prüfungen an Rohrleitungen, die nach § 15 Abs. 11 durch befähigte Personen durchgeführt werden dürfen, sind die in § 15 Abs. 5 genannten maximalen Fristen einzuhalten.

Für die Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die von befähigten Personen durchgeführt werden dürfen, ist entsprechend § 15 Abs. 15 die maximale Frist von 3 Jahren einzuhalten.

B 15.8 zu § 15 Abs. 4 „Überprüfung der sicherheitstechnischen Bewertung durch die ZÜS“**Frage:**

Ist im Rahmen der Überprüfung der vom Betreiber ermittelten Prüffristen durch die ZÜS auch die sicherheitstechnische Bewertung mit zu überprüfen?

Antwort:

Nein, es wird lediglich die Ermittlung der Prüffrist überprüft, indem diese mit der von der ZÜS ermittelten Prüffrist verglichen wird.

B 15.9 zu § 15 Abs. 3 „Delegierung der Betreibermitteilung“**Frage:**

Kann jemand anderes als der Betreiber die Betreibermitteilung übernehmen (z. B. eine ZÜS)?

Antwort:

Die Mitteilungspflicht trägt der Betreiber. Wie er dieser Pflicht nachkommt, steht ihm frei.

Unter der Voraussetzung, dass jemand anderes vom Betreiber beauftragt wird, kann auch dieser die Mitteilung übernehmen. Die Beauftragung muss jedoch für die Behörde klar ersichtlich sein. Hierzu hat entweder der Betreiber die Mitteilung zu unterschreiben oder es ist eine Kopie der Beauftragung mitzuschicken.

B 15.10 zu § 15 Abs. 1 und 4 „Auswahl der ZÜS“**Frage:**

Darf der Betreiber für die Überprüfung der Prüffrist und für die Durchführung der Prüfung **unterschiedliche** ZÜS auswählen?

Antwort:

Ja, nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 21 GPSG kann die ZÜS für jede Aufgabe neu gewählt werden.

B 15.11 zu § 15 Abs. 1, 3 und 4 „Reihenfolge Prüffristabstimmung – Betreibermitteilung“**Frage:**

Dadurch, dass in Abs. 3 erst die Mitteilung an die Behörde genannt wird und in Abs. 4 anschließend die Abstimmung mit der ZÜS aufgeführt wird, kann nach Auffassung einiger Betreiber erst die Meldung an die Behörde erfolgen und danach eine Abstimmung mit der ZÜS.

Antwort:

Der Betreiber hat

1. die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage zu ermitteln.
2. die ZÜS zu beauftragen, die Ermittlung der Prüffrist zu überprüfen. Diese bestätigt die Prüffristen oder korrigiert, schaltet ggf. zuständige Behörde ein. Erst nach dieser Überprüfung gibt es die zutreffenden (endgültigen) Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage.
3. die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde mitzuteilen.

B 15.12 zu § 15 Abs. 1 „Herstellerangaben“**Frage:**

Hat der Betreiber bei der Ermittlung der Prüffristen Herstellerangaben hierzu einzuhalten?

Antwort:

Der Betreiber hat bei der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 zur Ermittlung der Prüffristen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

B 15.13 (gestrichen)**B 15.14 zu § 15 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 6 „Tolerable Überschreitung der Prüffrist“****Frage:**

Nach § 15 Abs. 5 müssen wiederkehrende Prüfungen spätestens innerhalb des in der Tabelle genannten Zeitraums durchgeführt werden. Einige technische Regeln lassen jedoch Fristüberschreitungen zu. Z. B. müssen nach der TRB 514 die Prüfungen spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitsmonat durchgeführt sein.

Sind Fristüberschreitungen, die in technischen Regeln genannt sind, unter Bezug auf § 27 Abs. 6 zulässig?

Antwort:

Grundsätzlich, nein. Die technischen Regeln gelten nach § 27 Abs. 6 nur, insofern sie der BetrSichV nicht entgegenstehen. Die nächste wiederkehrende Prüfung muss **innerhalb** der nach § 15 ermittelten Frist durchgeführt werden.

Entsprechend § 27 Abs. 3 Satz 3 müssen für die überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren und seitdem unverändert weiterbetrieben werden, die in der BetrSichV enthaltenen Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Diese überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen bis zum Übergang auf die BetrSichV nach den bisherigen Vorschriften weiterbetrieben werden. Dies schließt die mögliche Überschreitung der Prüffrist mit ein.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

B 15.15 zu § 15 „Bisher nicht durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfende bestehende überwachungsbedürftige Anlagen“**Frage:**

Es gibt Anlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige unterlagen, aber entsprechend BetrSichV durch eine ZÜS wiederkehrend zu prüfen sind (z. B. Heißwassererzeuger der Gruppe II mit $V \leq 2.000 \text{ l}$, aber $PS \cdot V > 1.000 \text{ bar} \cdot \text{l}$).

Ab wann müssen diese Anlagen entsprechend § 15 durch eine ZÜS geprüft werden?

Antwort:

Entsprechend § 27 Abs. 3 müssen bei den vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Betriebsvorschriften der BetrSichV (z. B. wiederkehrende Prüfungen) bis spätestens 31. Dezember 2007 angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betriebsanforderungen der bis 31. Dezember 2002 geltenden Verordnungen nach § 11 GSG noch angewendet werden, d. h. es ist keine Prüfung durch eine ZÜS erforderlich.

Diese Übergangsbestimmung gilt jedoch nur für die Anforderungen nach Abschnitt 3. Deshalb sind die Anlagen seit dem 3. Oktober 2002 durch „beauftragte Beschäftigte“ nach § 8 zu betreiben. Dampfkesselanlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung unterlagen sind bis zum Übergang auf die BetrSichV entsprechend § 10 durch „befähigte Personen“ zu prüfen.

B 15.16 zu § 15 Abs. 3 „Örtlich zuständige Behörde bezüglich Betreibermitteilung“**Frage:**

Wenn ein Betreiber und seine (ortsfeste) überwachungsbedürftige Anlage sich in unterschiedlichen Regionen (z. B. *verschiedene Bundesländer*) befinden, an welche örtlich zuständige Behörde muss die Betreibermitteilung erfolgen?

Antwort:

Die Betreibermitteilung muss an die für den Standort der Anlage zuständige Behörde erfolgen.

B 21 Zugelassene Überwachungsstellen**B 21.1 zu § 21 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen“****Frage:**

Welche Anlagen dürfen seit dem 1. Januar 2006 von einer ZÜS geprüft werden?

Antwort:

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 GPSG dürfen bei „überwachungsbedürftigen Anlagen [, die]

1. nicht den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 entsprechen oder
2. den Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 nur entsprechen, weil während einer Übergangszeit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen angewendet werden können,

[...] die in Satz 1 genannten Prüfungen bis zum 31. Dezember 2007 nur von [amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen] genannten Sachverständigen vorgenommen werden.“

Anlagen, die nicht den harmonisierten Anforderungen einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG entsprechen, dürfen, soweit es sich um die nach der BetrSichV vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen durch ZÜS handelt, bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Während der Übergangsfrist der einschlägigen europäischen Richtlinien konnten Anlagen nach harmonisiertem europäischem Recht oder nach nationalem deutschem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Dies bedeutet u. a., dass eine Anlage, die nicht nur aus einem/r EG-konformitätsbewerteten

- einfachen Druckbehälter oder
- Druckgerät oder
- Baugruppe

besteht, weil

- sie zusätzliche Anlagenteile im Sinne einer einschlägigen EG-Richtlinie enthält, für die keine EG-Konformitätserklärungen oder -bescheinigungen vorliegen, oder
- über die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen innerhalb eines Gefahrenfeldes, von denen der sichere Betrieb wesentlich bestimmt wird, keine EG-Baugruppen-Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung vorliegt,

in dem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden darf. Gleichwohl können Anlagenteile, die nach harmonisiertem europäischem Recht hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, von ZÜS geprüft werden.

Aufzugsanlagen, die Personen-Umlaufaufzüge, Bauaufzüge mit Personenbeförderung und Mühlen-Bremsfahrstühle sind, dürfen dem gemäß bis zum 31. Dezember 2007 nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden, da es für diese Anlagen keine Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG gibt.

Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV dürfen bis zum 31. Dezember 2007 wiederkehrend nur von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen geprüft werden, da es für diese Anlagen keine Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG zur Umsetzung einer EG-Binnenmarktrichtlinie gibt.

B 27 Übergangsvorschriften

B 27.1 zu § 27 Abs. 3 und 4 „Prüfung durch ZÜS“

Frage:

Dürfen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, ausschließlich von den im jeweiligen Bundesland amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen entsprechend den Verordnungen nach § 11 GSG geprüft werden?

Antwort:

Hier gelten ausschließlich die Übergangsvorschriften des § 21 GPSG. Unabhängig vom Inbetriebnahmeterrin dürfen nach Abs. 7 bis 31. Dezember 2005 überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich von den (im jeweiligen Bundesland) amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Danach dürfen bis zum 31. Dezember 2007 unter Beachtung von § 21 Abs. 5 Satz 2 GPSG je nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens und der Anlagenart die Prüfungen entweder von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen oder von ZÜS durchgeführt werden. Ab 1. Januar 2008 kann die ZÜS für alle Anlagen frei gewählt werden.

B 27.2 zu § 27 Abs. 3 „Prüffristfestlegung für Anlagen, die vor 1. Januar 2003 in Betrieb genommen waren“

Frage:

Gelten für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bis zum 31.

Dezember 2007 die bekannten Prüffristen laut den alten Verordnungen automatisch weiter oder müssen die Betreiber auch für diese Anlagen sicherheitstechnische Bewertungen durchführen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 3 Satz 3 müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften mit Ausnahme der Mitteilung an die Behörde und der Überprüfung der Prüffristmittlung durch die ZÜS spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden.

Dies bedeutet:

1. Es muss eine sicherheitstechnische Bewertung vorgenommen werden, bei der z. B. als neues Element bei Druckanlagen eine Frist für die Prüfung der **Anlage** zu ermitteln ist. Da im Übrigen bei den überwachungsbedürftigen Anlagen eine Gefährdungsbeurteilung wegen der vorweggenommenen sicherheitstechnischen Festlegungen in den Verordnungen nach § 11 GSG und in den technischen Regeln entbehrlich war, kann sich auch die sicherheitstechnische Bewertung auf grundsätzliche Überlegungen beschränken.
2. Sofern keine Erkenntnisse über Schädigungen der Anlage oder ihrer Teile vorliegen, können im Regelfall die Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen ohne weitere Begründung festgelegt werden.
3. Da mit dem Übergang auf die neuen Betriebsvorschriften die bisher zulässigen Überschreitungen der Prüffrist entfallen, kann es erforderlich sein, den Prüftermin für die künftigen Prüfungen auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verlegen (z. B. bei Dampfkesseln vom Winter auf den Sommer).

B 27.3 zu § 27 Abs. 2 „Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist“

Frage:

Nach § 27 Abs. 3 hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb der Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erfüllen. Heißt dies z. B. bei einem Druckbehälter der Gruppe III nach DruckbehV mit PS > 1.000 bar mit einem Fluid der Gruppe 1, der bisher durch den Sachkundigen geprüft werden durfte, dass eine Festigkeitsprüfung durch eine ZÜS noch bis Ende 2007 erfolgen muss, obwohl dieser Behälter z. B. 9/2002 geprüft wurde und somit erst 9/2012 die Prüffrist abläuft?

Antwort:

Wenn die nach bisherigem Recht durchgeführte letzte wiederkehrende Prüfung ergeben hat, dass der Druckbehälter gefahrlos bis zum Termin der nächsten Prüfung (nach bisherigem Recht) weiter betrieben werden kann, dann kann dieser Termin, auch wenn er den Stichtag 31. Dezember 2007 überschreitet, beibehalten werden. Das kann der Arbeitgeber/Betreiber, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 27 Abs. 3 Satz 3 nachkommt, auch in Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 2 festlegen.

B 27.4 zu § 27 Abs. 3 „Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen“

Frage:

Welche Beschaffenheitsanforderungen gelten für bestehende, auch bisher schon überwachungsbedürftige Anlagen – inwieweit wird der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 3 für die überwachungsbedürftigen Anlagen durch § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 4 aufgehoben?

Antwort:

Der Adressat der BetrSichV ist der Arbeitgeber, der Arbeitsmittel seinen Beschäftigten für die Verrichtung der übertragenen Arbeiten zur Verfügung stellt. Weiterhin ist Adressat der BetrSichV der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage. Der Arbeitgeber ist nach § 3 verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG durchzuführen. Hierbei hat er alle Gefahren zu ermitteln, die entstehen, wenn seine Arbeitnehmer das Arbeitsmittel benutzen. Gefahren, die bestehen, wenn Servicepersonal von Wartungsfirmen oder Sachverständige des TÜV Arbeiten an einer Anlage verrichten, sind von dieser Bestimmung nicht erfasst. Für diesen Personenkreis ist z.B. eine Aufzugsanlage auch kein Arbeitsmittel, sondern ein „Werkstück“. Hier hat der Arbeitgeber des Servicepersonals bzw. der Sachverständigen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und sein Personal anzuweisen, wie mit ggf. auftretenden Gefahren am „Werkstück“ umzugehen ist.

Die Vorschriften des Abschnitts 2 sind vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage nur einzuhalten, soweit er diese seinen Beschäftigten für die Verrichtung der Arbeit bereitstellt. Für die Beschaffenheitsanforderungen der überwachungsbedürftigen Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die Anforderungen zum Zeitpunkt der Installation der Anlage maßgebend. Der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 3 hat Vorrang vor § 7 Abs. 2 und 4. Deshalb wird von den Ländern eine generelle Nachrüstpflicht abgelehnt. Gleichwohl hat der Arbeitgeber zu beurteilen, was zu tun ist, wenn er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erhebliche Gefahren an der Anlage ermittelt. Nicht nur überwachungsbedürftige Anlagen, die vom Abschnitt 2 erfasst sind, sondern für alle überwachungsbedürftigen Anlagen kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden (§ 15 GPSG). Diese Anordnungsbefugnis gilt jedoch immer nur im Einzelfall für eine ganz konkrete Anlage, wobei die angeordneten Maßnahmen auch bezogen auf diese Anlage begründet werden müssen. In diesen Anordnungen kann auch in den Bestandsschutz nach § 27 Abs. 3 eingegriffen werden.

C Druckanlagen

C 1 Anwendungsbereich

C 1.1 (gestrichen)

C 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Leitungen unter innerem Überdruck“

Frage:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d sind Leitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG sind oder beinhalten, überwachungsbedürftige Anlagen.

Sind Leitungen unter innerem Überdruck für andere als o. g. Fluide (z. B. brandfördernd) von den überwachungsbedürftigen Anlagen ausgenommen oder werden diese über die Definition nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b als Druckbehälteranlagen erfasst?

Antwort:

Entsprechend § 2 Abs. 7 GPSG gehören nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d genannten Leitungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Nach Artikel 9 DGRL werden die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale in unterschiedliche Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt), sehr giftig, giftig

Gruppe 2: entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur unter dem Flammpunkt liegt), ätzend.

Dementsprechend muss die Einstufung in Kategorien entsprechend der Diagramme 6 bis 9 der DGRL erfolgen.

Leitungen, die zwar Druckgeräte nach DGRL sind, die jedoch mit Fluiden beaufschlagt werden, die die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale nicht aufweisen, sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen. Dies gilt nur für Leitungen, die nicht Bestandteil einer Druckbehälter- oder Dampfkesselanlage sind. Leitungen innerhalb einer dieser Anlagen sind Bestandteil dieser überwachungsbedürftigen Anlage.

C 1.3 zu § 1 Abs. 3 „Füllanlagen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung“

Frage:

Was gilt als Betriebsgelände?

Antwort:

Betriebsgelände der Energieversorger sind selbstgenutzte Gelände. Bereiche z. B. auf dem Gelände einer Mineralöltankstelle sind kein Betriebsgelände eines Energieversorgers im Sinne der v. g. Vorschrift, auch wenn die Bereiche vom Energieversorger angepachtet worden sind.

C 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren“

Frage:

Gilt die BetrSichV auch für die Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren?

Antwort:

Ja, es gilt Abschnitt 3. I. d. R. sind die Gemeinden die wirtschaftlichen Träger für diese Feuerwehren. Ansonsten handelt es sich bei diesen Flaschen um Bestandteile von PSA (siehe auch Leitlinie A 2.2).

C 1.5 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „Umfang von Druckbehälteranlagen“

Frage:

Wie ist der Umfang einer Druckbehälteranlage zu ermitteln?

Antwort:

Eine Druckbehälteranlage umfasst mindestens einen Druckbehälter mit den für den sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Der Umfang der Druckbehälteranlage erstreckt sich unter Umständen über mehrere Druckgeräte wenn es gegenseitige Beeinflussungen gibt und diese Beeinflussungen wesentlich die Sicherheit der Anlage bestimmen. Auch hier sind alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen zu berücksichtigen, insbesondere Mess-, Steuer und Regeleinrichtungen i. S. § 2 Abs. 7 Satz 2 GPSG.

C 1.6 zu § 1 Abs. 2 „Druckgeräte der Kategorie I, die auch anderen EG-Richtlinien unterliegen“**Sachverhalt:**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind alle Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen, die Druckgeräte i. S. der DGRL sind oder enthalten, überwachungsbedürftige Anlagen. Ausgenommen davon sind lediglich Anlagen, die nur Druckgeräte i. S. des Artikel 3 Abs. 3 DGRL sind oder enthalten.

Frage:

Sind Dampfkessel- bzw. Druckbehälteranlagen überwachungsbedürftig, wenn diese nur Druckgeräte der Kategorie I enthalten und diese gemäß Artikel 1 Nr. 3.6 DGRL vom Geltungsbereich der DGRL ausgeschlossen sind, da sie von einer der dort aufgeführten Richtlinien (z. B. Richtlinie 98/37/EG) erfasst werden?

Antwort:

Dampfkessel- bzw. Druckbehälteranlagen, die lediglich unter Druck stehende Produkte sind oder enthalten, die gemäß Artikel 1 Abs. 3 von der DGRL ausgeschlossen sind, sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. der BetrSichV.

C 1.7 zu § 1 Abs. 2 „Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage“**Sachverhalt:**

Dampfkessel bzw. Heißwassererzeuger waren nach DampfkV Behälter oder Rohranordnungen in den Dampf oder Heißwasser zur **Verwendung außerhalb dieser Anordnungen** erzeugt wird.

Frage:

Zählen nach BetrSichV alle befeuerten oder anderweitig überhitzungsgefährdeten Druckgeräte i. S. Artikel 3 Nr. 1.2 DGRL als Dampfkessel, auch wenn der Dampf bzw. das Heißwasser nicht außerhalb verwendet wird?

Beispiele: Kocher in Großküchen, Dampfsterilisatoren

Antwort:

Ja. Die Unterscheidung zwischen Dampfkesselanlage und Druckbehälteranlage basiert nach BetrSichV allein darauf, ob ausschließlich Druckgeräte i. S. Artikel 3 Nr. 1.1, 1.3 und 1.4 DGRL enthalten sind (→ *Druckbehälteranlage*) oder mindestens ein Druckgerät i. S. Artikel 3 Nr. 1.2 (→ *Dampfkesselanlage*). Daraus ergeben sich dann auch die weiteren Anforderungen nach Abschnitt 3 (z. B. *Erlaubnisvorbehalt*).

C 1.8 zu § 1 Abs. 2 „Umfang einer Dampfkesselanlage“**Frage:**

Welche Anlagenteile gehören zu einer Dampfkesselanlage?

Antwort:

Eine Dampfkesselanlage umfasst neben der Mindestbaugruppe Dampfkessel (*siehe Leitlinie 3/4 zur Richtlinie 97/23/EG*)

- alle weiteren überwachungsbedürftigen Druckgeräte und ggf. sonstigen Arbeitsmittel, die für den Betrieb des Dampfkessels erforderlich sind und durch deren Versagen oder Fehlfunktion eine Gefahr für den Dampfkessel ausgehen kann, und
- alle Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb des Dampfkessels und der mit erfassten Druckgeräte erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

Zur Ermittlung des Umfangs der Dampfkesselanlage kann der Betreiber insbesondere die DDA-Informationen über „Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großwasserraumkesseln“ (Februar 2002) und über „Aufstellung und Betrieb von Dampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Dampf-/Heißwassererzeugern der Bauart Wasserrohrkessel“ (Dezember 2002) als Erkenntnisquelle nutzen.

C 1.9 zu § 1 Abs. 2 „Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Was versteht man unter innerbetrieblich eingesetzten ortsbeweglichen Druckgeräten und welchen Vorschriften unterliegen diese?

Antwort:

§ 23 gilt nur für ortsbewegliche Druckgeräte, die **ausschließlich** innerbetrieblich verwendet werden. Obwohl in diesem Fall das Verkehrsrecht nicht mehr anwendbar ist, sind entsprechend § 23 die in den Übereinkünften vorgeschriebenen Betriebsbedingungen einzuhalten und die vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen.

Bis zur Veröffentlichung neuer technischer Regeln sind entsprechend § 27 Abs. 6 auch die TRG 280 bzw. TRAC 206 und 208 zu beachten.

Anmerkung:

1. Flaschen für Atemschutzgeräte werden von der DGRL erfasst und fallen nicht unter § 23 BetrSichV.
2. Ortsbewegliche Druckgeräte, die nicht ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden, fallen als Arbeitsmittel unter den Abschnitt 2 der BetrSichV

C 1.10 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Druckbeaufschlagte Bauteile/Baugruppen“

Frage:

Welchen Prüfbedingungen unterliegen druckbeaufschlagte Bauteile/Baugruppen, die

1. entsprechend Artikel 1 Abs. 3 Druckgeräterichtlinie (DGRL) von dieser ausgenommen sind und
2. ggf. als Bauteile/Baugruppen Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Anlage sind?

Antwort:

1. Für druckbeaufschlagte Bauteile/Baugruppen entsprechend Artikel 1 Abs. 3 DGRL (ausgenommen Ziffern 3.3 und 3.19), für die der Hersteller in seinen mitzuliefernden Unterlagen mitteilt, dass sie unter den Ausschluss der DGRL fallen, sind die Prüffristen nach Abschnitt 3 BetrSichV nicht maßgebend.
2. Der Betreiber muss für o. g. Bauteile/Baugruppen in seiner Gefährdungsbeurteilung bzw. sicherheitstechnischen Bewertung für überwachungsbedürftige Anlagen zunächst feststellen, ob diese Bauteile/Baugruppen Bestandteile einer überwachungsbedürftigen Anlage gemäß § 1 Abs. 2 BetrSichV sind. Anschließend ist zu prüfen, inwieweit der sichere Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlage durch mögliche Wechselwirkungen betroffen ist.

Beispiel:

Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen, Stelleinrichtungen, Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung die die Anforderungen des Artikel 1 Abs. 3 Ziffer 3.10 DGRL erfüllen.

C 2 Begriffsbestimmungen

C 2.1 zu § 2 Abs. 7 und § 8 „Kesselwärter“

Frage:

Ist ein Kesselwärter, der den Kesselwärterlehrgang besucht hat, eine „befähigte Person“ nach § 2 Abs. 7 oder ein „beauftragter Beschäftigter“?

Antwort:

Der Kesselwärter ist ein „beauftragter Beschäftigter“. Die Richtlinien für die Ausbildung von Kesselwärmern Ausgabe März 1985 beziehen sich auf § 26 DampfkV.

Der Kesselwärter hat die Aufgabe:

- die Anlage zu warten und, soweit erforderlich, zu beaufsichtigen,
- Mängel, die sich an der Anlage zeigen, und Vorfälle am Kessel den vom Betreiber bestimmten Personen zu melden und
- die Anlage außer Betrieb zu setzen, wenn sie durch Mängel der Anlage Beschäftigte oder Dritte gefährdet.

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um das Benutzen eines Arbeitsmittels mit besonderen Gefährdungen nach § 8 und nicht um Prüftätigkeiten.

C 2.2 zu § 2 Abs. 12 „Begriff Füllanlagen“

Frage:

Welcher Anlagenumfang ist nach BetrSichV für Füllanlagen anzusetzen?

Antwort:

Da nach BetrSichV die gesamte überwachungsbedürftige Anlage zu betrachten ist, ergibt sich der Umfang der Füllanlage entgegen den Festlegungen nach DruckbehV nicht mehr aus den bisherigen TRG. Die Vorratsbehälter aus denen Gas entnommen wird bzw. auch Pufferbehälter gehören zu der Gesamtanlage.

C 12 Betrieb

C 12.1 zu § 12 „Dampfkessel-Ausrüstung für 72-Stunden-Betrieb“

Frage:

Welche Anforderungen werden an Dampfkessel für 72-Stunden-Betrieb gestellt?

Antwort:

Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Hersteller/Lieferer der Dampfkesselanlage errichtet als Inverkehrbringer eine vollständige Dampfkesselanlage, die bestimmungsgemäß für den 72-Stunden-Betrieb ausgerüstet ist und für die er die Konformität mit der DGRL erklärt.
2. Der Hersteller/Lieferer errichtet als Inverkehrbringer einen „Kessel“ als Baugruppe im Mindestumfang der DGRL-Leitlinie 3/4 und erklärt dafür die Konformität mit der DGRL. Der Betreiber der Dampfkesselanlage vervollständigt die Baugruppe durch weitere Ausrüstungsteile, wie z.B. Brenner, Härteüberwachung des Zusatzwassers, Sicherheitsstromkreise und Not-Aus bestimmungsgemäß für den 72-Stunden-Betrieb. Hier hat der Betreiber nachzuweisen, dass der Dampfkessel hinsichtlich der in Verantwortung des Betreibers montierten und installierten Ausrüstungsteile für diese Betriebsart geeignet ist, z. B. durch Ausrüstung entsprechend TRD 604.
3. Ein vorhandener Dampfkessel soll auf 72-Stunden-Betrieb umgerüstet werden. Hier hat der Betreiber nachzuweisen, dass der Dampfkessel für diese Betriebsart geeignet ist, z. B. durch Ausrüstung entsprechend TRD 604.

C 13 Erlaubnisvorbehalt

C 13.1 zu § 13 „Verfahren der Erlaubniserteilung bei Dampfkesselanlagen“

Frage:

Wie gestaltet sich die Abarbeitung des Verfahrens der Erlaubniserteilung nach BetrSichV bei Dampfkesselanlagen?

Antwort:

Entsprechend § 13 Abs. 2 ist die Erlaubnis schriftlich bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Hier sollte sich an der TRD 520 orientiert werden, wobei Konstruktionsunterlagen von Druckgeräten und Baugruppen nach DGRL entfallen. Sofern bereits vorhanden, sollten Konformitätserklärungen beigelegt werden. Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer ZÜS einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

Nach § 21 Abs. 2 und 5 GPSG sind bis 31. Dezember 2005 bzw. 31. Dezember 2007 nur die amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen zur Erarbeitung der „gutachterlichen Äußerung“ zugelassen.

Die Verwendung der vorhandenen Formblätter für den Antrag auf Erlaubnis sind dem Antragsteller als **Arbeitshilfe zu empfehlen**, wobei diese in Übereinstimmung mit dem Umfang der einzelnen Druckgeräte bzw. Baugruppen nur teilweise ausgefüllt werden müssen. Gegebenenfalls sind jedoch auch zusätzliche Angaben erforderlich.

C 13.2 zu § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 8 „Verfahrenstechnische Abhitzeessel“**Frage:**

Was ist unter der Beschreibung „Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt“ zu verstehen?

Antwort:

Die Formulierung entspricht § 1 Abs. 4 Nr. 2 DampfkV, nach der diese „Verfahrenstechnischen Abhitzeessel“, die überwiegend der Eigenversorgung der Verfahrensanlage dienen, von der DampfkV ausgenommen waren. Sie zählen somit als Druckbehälter. Obwohl sie nach DGRL dem Diagramm 5 zuzuordnen sind, wird diese Einstufung inhaltlich weitergeführt. Sie bedürfen keiner Erlaubnis, müssen jedoch, sofern sie von Nr. 5 der Tabelle in § 15 Abs. 5 erfasst werden, vor der Inbetriebnahme von einer ZÜS geprüft werden und unterliegen den maximalen Prüf Fristen wie Druckbehälter.

C 13.3 zu § 13 „Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen“**Sachverhalt:**

In der BetrSichV sind keine besonderen Regelungen bezüglich der Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen (vgl. § 10 Abs. 5 DampfkV) enthalten. Nach § 13 Abs. 4 ist der Erlaubnis Antrag an die nach Landesrecht örtlich zuständige Behörde zu richten.

Frage:

Wie ist bei einer ortsveränderlichen Dampfkesselanlage zu verfahren?

Antwort:

Erlaubnisbehörde ist die für den Antragsteller örtlich zuständige Behörde. Die Erlaubnis ist analog § 10 Abs. 5 DampfkV ohne Bezug auf den Standort zu erteilen.

Im Erlaubnisbescheid sollte als Nebenbestimmung aufgenommen werden, dass der Ortswechsel einer solchen Anlage (Abgang als auch Zugang) der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

C 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme**C 14.1 zu § 14 Abs. 4 „Prüfung von tragbaren Feuerlöschern und Flaschen für Atemschutzgeräte“****Frage:**

Wie ist die Formulierung des § 14 Abs. 4 zu verstehen?

Antwort:

Gemäß DGRL Artikel 3 Abs. 1.1 i. V. m. Anhang II Diagramm 2 sind tragbare Feuerlöcher und Flaschen für Atemschutzgeräte **mindestens** in die Kategorie III einzustufen. Unabhängig davon dürfen diese Druckgeräte nur dann vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie I führen würde. D. h., alle tragbaren Feuerlöcher und Flaschen für Atemschutzgeräte mit einem Druckinhaltsprodukt von $PS \cdot V \leq 200 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ dürfen vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person geprüft werden.

Gemäß Anhang 5 Nr. 6 Abs. 1 entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme bei tragbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe in Verkehr gebracht werden.

C 14.2 zu § 14 Abs. 3 „Prüfung von ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen vor Wiederinbetriebnahme“**Frage:**

Durch wen sind ortsveränderliche Dampfkesselanlagen nach einem Ortswechsel vor der Wiederinbetriebnahme zu prüfen?

Antwort:

Bei erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlagen, die nach der Prüfung vor Inbetriebnahme an einen anderen Standort versetzt werden, muss die Prüfung nach der Montage an dem neuen Standort und vor der Wiederinbetriebnahme von einer ZÜS vorgenommen werden.

Im Bescheid der Erlaubnisbehörde sollte als Nebenbestimmung aufgenommen werden, dass der Ortswechsel einer solchen Anlage (Abgang als auch Zugang) der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Anmerkung:

§ 14 Abs. 5 enthält eine von § 14 Abs. 3 Satz 3 abweichende spezielle Regelung für Druckanlagen. Diese Regelung für Druckanlagen geht dem § 14 Abs. 3 Satz 3 vor. Da der § 14 Abs. 5 die Dampfkessel der Kategorie IV ausdrücklich ausnimmt, sind die Dampfkessel am neuen Aufstellungsort von einer ZÜS zu prüfen.

C 14.3 zu §§ 14 und 15 „Maßgeblicher Druck für die Zuordnung der Prüfkategorie bei abgesenktem Betriebsdruck“

Sachverhalt:

In den §§ 14 und 15 wird für Druckgeräte i. S. der DGRL zur Bestimmung der Prüfbedingungen (ZÜS oder befähigte Person) auf die Einstufung gemäß Artikel 9 DGRL i.V.m. Anhang II Bezug genommen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2; § 15 Abs. 5 Tabelle). Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gemäß Anhang II DGRL in Abhängigkeit vom Druckgerätevolumen V bzw. der Nennweite DN für Rohrleitungen und dem maximal zulässigen Druck PS. Der maximal zulässige Druck PS ist entsprechend Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2.3 DGRL definiert als der „vom Hersteller angegebene höchste Druck, für den das Druckgerät ausgelegt ist“.

Analog erfolgt bei einfachen Druckbehältern die Unterscheidung aufgrund des Produkts aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V (§ 14 Abs. 3 Nr. 3, § 15 Abs. 9). Gemäß Anhang II Nr. 4.1 der Richtlinie 87/404/EWG ist der maximale Betriebsdruck PS der „maximale relative Druck, der unter normalen Betriebsbedingungen ausgeübt werden kann“.

Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn Druckgeräte auf Veranlassung des Anlagenerstellers oder des Betreibers unterhalb des vom Hersteller angegebenen Auslegungsdruckes betrieben werden und eine Überschreitung des (neu gewählten) zulässigen Betriebsdrucks dem Stand der Technik entsprechend verhindert bzw. betriebsmäßig ausgeschlossen ist?

Antwort:

Für die Ermittlung der Prüfkategorie des Druckgerätes ist grundsätzlich der maximal zulässige Druck PS des Herstellers (auf Fabrikschild angegebener Auslegungsdruck) zugrunde zu legen.

Der maximal zulässige Druck kann in Analogie zur TRB 002, Pkt. 1.4.2 auch vom Anlagenersteller oder vom Betreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsweise auf einen Wert festgelegt werden, der unter dem maximal zulässigen Druck des Herstellers liegt und der der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 (erstmalig bzw. nach Änderung) zugrunde liegt.

Die Maßnahmen zur Druckbegrenzung sind hierbei durch einen nach neuer Einstufung erforderlichen Prüfer (ZÜS/befähigte Person) im Rahmen der Prüfung nach § 14 zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Änderung des maximalen zulässigen Drucks darf nicht durch einfache Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Eine Änderung der Angabe des maximal zulässigen Drucks am Fabrikschild ist nicht erforderlich. Die Angabe des geänderten maximal zulässigen Drucks muss Bestandteil der Prüfbescheinigung nach § 19 i. V. m. § 14 sein.

Soll dieses Druckgerät später wieder mit dem maximalen Auslegungsdruck betrieben werden, stellt dies eine Änderung i. S. § 2 Abs. 5 dar. Dementsprechend ist § 14 Abs. 2 zu beachten.

C 14.4 zu § 14 Abs. 1 und 2 „Prüfung von verwendungsfertigen Aggregaten“

Sachverhalt:

Entsprechend Anhang 5 Nr. 25 kann eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug auf einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine ZÜS durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als 1.000 bar*Liter beträgt. D. h., eine Prüfung vor (Erst-)Inbetriebnahme ist für das Einzelgerät nicht mehr erforderlich.

Frage:

Gilt dies auch für die Prüfung vor (Wieder-)Inbetriebnahme nach einer Änderung oder wesentlichen Veränderung?

Antwort:

Nein, nach einer Änderung oder wesentlichen Veränderung besteht keine Übereinstimmung mehr mit dem durch die ZÜS geprüften Baumuster. Insofern kann die Erleichterung nach Anhang 5 Nr. 25 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

C 14.5 zu §§ 14 und 15 „Prüfung der Anlagenteile einer Druckbehälteranlage“**Frage:**

Durch wen sind die einzelnen Druckgeräte einer Druckbehälteranlage zu prüfen, wenn diese in unterschiedliche Kategorien eingestuft sind.

Antwort:

Die einzelnen Druckgeräte (Anlagenteile) einer Druckbehälteranlage (Gesamtanlage) sowie bei mehrräumigen Druckgeräten die einzelnen Druckräume sind entsprechend der maßgeblichen Einstufung für das einzelne Druckgerät bzw. den einzelnen Druckraum durch eine ZÜS bzw. eine befähigte Person zu prüfen. Bei der Prüfung der Druckbehälteranlage sind die Prüfungen der Anlagenteile zugrunde zu legen. Eine Druckbehälteranlage darf nur dann durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn alle Anlagenteile (Druckgeräte, Druckräume) durch eine befähigte Person geprüft werden dürfen.

Bezüglich des Umfangs einer Druckbehälteranlage wird auf die Leitlinie C 1.5 verwiesen.

C 14.6 zu § 14 Abs. 8 „Prüfung vor Inbetriebnahme von Füllanlagen“**Frage:**

Gemäß § 14 Abs. 8 sind Füllanlagen im Sinne des § 2 Abs. 12 Nr. 2 und 3 durch ZÜS zu prüfen. Gilt dies auch für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die sich in diesen Füllanlagen befinden?

Antwort:

Füllanlagen sind nur dann überwachungsbedürftig, wenn sie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in aa) bis cc) aufgeführten Druckgeräte oder Druckbehälter sind oder beinhalten. Ein Teil der in aa) bis cc) aufgeführten Bauteile dürfen nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 durch befähigte Personen geprüft werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bauteile in Füllanlagen. Aufgrund des Gefahrenpotentials, welches von Füllanlagen ausgeht, wurde in § 14 Abs. 8 die Möglichkeit, bestimmte Bauteile von befähigten Personen prüfen zu lassen, jedoch wieder aufgehoben. Dies hat keine Auswirkungen auf die Regelungen für die von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erfassten „Ex-Anlagen“. Diese Bauteile dürfen weiterhin von befähigten Personen geprüft werden.

C 15 Wiederkehrende Prüfungen**C 15.1 zu § 15 Abs. 5 „Neueinstufung von Druckgeräten, die vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommen waren“****Frage:**

Die maximalen Prüffristen für Druckgeräte sind abhängig von der Einstufung in Kategorien nach DGRL.

1. Müssen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der BetrSichV bereits in Betrieb waren, „umgestuft“ werden und wenn ja, bis wann?
2. Kann die Neueinstufung trotz fehlender Konformitätsbewertung vorgenommen werden?

Antwort:

1. Entsprechend § 27 Abs. 3 müssen bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommen waren, die Betriebsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 2007 angewendet werden. Hierzu ist die Einstufung in die Kategorien nach DGRL erforderlich, außer bei Druckgeräten im Sinne der 6. GPSGV (einfache Druckbehälter nach der Richtlinie 87/404/EWG).
2. Von der Einstufung in die Kategorien nach DGRL wird der Bestandschutz der Beschaffenheitsanforderungen nicht berührt. Die Neueinstufung erfolgt auf der Basis der zulässigen Betriebsparameter (siehe Fabrikschild, Einstellung des Sicherheitsventils usw.).

C 15.2 (gestrichen)**C 15.3 (gestrichen)**

C 15.4 zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 „Prüffristmitteilung bei Druckgeräten in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen“

Frage:

Wie kann die Mitteilung der Prüffristen für Druckgeräte in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen erfolgen, bei denen nach Anhang 5 Nr. 4 innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden müssen, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird?

Antwort:

Die Betreibermitteilung nach § 15 Abs. 3 muss die anlagenspezifischen Daten enthalten und (sofern die sicherheitstechnische Bewertung nichts anderes ergab) die Angabe, dass entsprechend Anhang 5 Nr. 4 innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn das Druckgerät zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird.

C 15.5 zu § 15 Abs. 9 „Äußere Prüfungen an einfachen Druckbehältern“

Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 2 sind bei Druckbehälteranlagen wiederkehrende Prüfungen, die aus **äußeren Prüfungen**, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen bestehen, durchzuführen. Gemäß Abs. 6 können äußere Prüfungen (nur) bei den Druckgeräten entfallen,

- die den Nr. 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 zugeordnet werden und
- die nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Einfache Druckbehälter können **nicht** den Nr. 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 zugeordnet werden. In § 15 Abs. 9 wird Abs. 6 nicht in Bezug genommen.

Frage:

Müssen an einfachen Druckbehältern, obwohl sie **nicht beheizt** sind, äußere Prüfungen durchgeführt werden?

Antwort:

Nein.

Im Text des § 15 Abs. 5 wird der allgemeine Begriff „Druckgeräte“ verwendet. Die amtliche Begründung zur BetrSichV stellt jedoch klar, dass § 15 Abs. 5 nur für Druckgeräte i. S. der DGRL gilt. § 15 Abs. 9 ist die Spezialregel für einfache Druckbehälter:

- In Satz 1 wird für Behälter mit einem Druckinhaltsprodukt von mehr als 1.000 bar*Liter bestimmt, dass (nur) innere und Festigkeitsprüfungen durchzuführen sind. Dies gilt auch für Behälter mit einem Druckinhaltsprodukt bis einschließlich 1.000 bar*Liter.
- Mit Satz 2 wird durch den Verweis auf Abs. 5 Satz 2 und 3 lediglich bestimmt, dass die Festlegung der Prüffristen auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut möglich ist sowie die Prüfungen durch eine befähigte Person durchgeführt werden können.

C 15.6 zu § 15 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 „Äußere Prüfung von unbeheizten Druckgeräten“

Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 6 können äußere Prüfungen (nur) bei den Druckgeräten entfallen,

- die den Nr. 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 zugeordnet werden und
- die nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind.

Frage:

Müssen bei Druckgeräten i. S. der DGRL, die nicht von den Nr. 1 bis 4 der Tabelle in Abs. 5 erfasst werden und somit nach Abs. 5 Satz 2 von einer befähigten Person geprüft werden dürfen, äußere Prüfungen durchgeführt werden, auch wenn diese **nicht** feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt sind?

Antwort:

Ja, aber da für diese Prüfungen durch befähigte Personen in der BetrSichV keine maximalen Prüffristen festgelegt sind, besteht die Möglichkeit, dass der Betreiber für die äußeren Prüfungen angemessen lange Fristen wählen kann.

C 15.7 zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 11 „Prüffristabstimmung und -mitteilung bei Flüssiggaslagerbehältern“

Sachverhalt:

Nach § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 11 Abs. 7 (*Flüssiggaslagerbehälter, die in Serie gefertigt werden, deren Ausrüstung im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage dieser Serie durch eine ZÜS erfolgt ist*) ergibt sich die Konstellation, dass die **Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person** erfolgen darf, die Behälter jedoch wiederkehrend durch eine ZÜS zu prüfen sind. Hinzu kommt, dass oft derartige Flüssiggaslagerbehälter (bis 3 t) durch Flüssiggasunternehmen länderübergreifend vermietet werden, wobei die Vermieter weiter alle Prüfungen veranlassen.

Fragen:

1. Muss eine Betreibermitteilung für jeden einzelnen Behälter erfolgen?
2. Ist die Abstimmung der Prüffrist in jedem Einzelfall mit der ZÜS erforderlich?

Antwort:

1. Ja, es ist keine Ausnahme vorgesehen.
2. Für Flüssiggaslagerbehälter, die zu ein und derselben Serie gehören und die gleichen Betriebsbedingungen unterliegen, genügt die einmalige Abstimmung des Betreibers mit einer ZÜS.

C 17 Prüfung besonderer Druckgeräte

C 17.1 zu § 17 „Prüfung besonderer Druckbehälter nach Anhang II DruckbehV, die nicht in Anhang 5 BetrSichV übernommen wurden“

Frage:

Welchen Prüfbedingungen unterliegen die besonderen Druckbehälter nach Anhang II DruckbehV, die nicht in Anhang 5 übernommen wurden?

Beispiele:

Druckwasserbehälter, Druckluftbehälter in Schienen- und Kraftfahrzeugen, Druckspritzbehälter, Druckbehälter zum Sterilisieren oder Dämpfen von Lebensmitteln oder Getränken, Druckbehälter, die Schwellbeanspruchungen ausgesetzt sind; Brennkammern, Gaserhitzer und Wärmeübertrager von Gasturbinenanlagen; Druckbehälter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen; Druckbehälter, die durch Spannungsrisskorrosion gefährdet sind; Druckbehälter von Isostatpressen; Dampfspeicherbehälter in feuerlosen Lokomotiven

Antwort:

Für die o. g. besonderen Druckbehälter sind die erleichterten oder verschärften Prüfbedingungen nicht mehr explizit vorgeschrieben.

Entsprechend § 27 Abs. 3 kann der Betreiber entscheiden, ob der Weiterbetrieb **bis 31. Dezember 2007** nach Anhang II zu § 12 DruckbehV i. V. m. den TRB Reihe 800 erfolgt oder der Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV (mit Einstufung in Kategorien, sicherheitstechnischer Bewertung, Prüffristfestlegung und erforderlichenfalls Prüffristmitteilung usw.) vorgenommen wird. **Spätestens ab 1. Januar 2008 sind die Betriebsvorschriften der BetrSichV bindend.**

Anmerkung:

Beim Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV sollte der Betreiber die TRB der Reihe 800 bei seiner sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV berücksichtigen. Sofern die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet wird, müssten bisherige verschärfte Prüfbedingungen weitergeführt werden. Andererseits hat der Betreiber auch einen Anspruch auf die bisherigen Prüferleichterungen, sofern sie die Festlegung für Prüffristen oder Prüfinhalte betreffen. Der Übergang von der Prüfung durch eine ZÜS zu einer Prüfung durch eine befähigte Person ist jedoch nach BetrSichV nicht vorgesehen und kann demzufolge auch durch die zuständige Behörde nicht genehmigt werden.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

C 17.2 zu § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 25 „Verwendungsfertige Dampfkessel“

Frage:

Kann für Dampfkessel der Kategorie III mit einem Druckinhaltsprodukt bis 1.000 bar*Liter die Nr. 25 des Anhangs 5 in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Ja, eine Einschränkung auf Druckbehälter liegt nicht vor.

C 17.3 (gestrichen)**C 17.4 zu § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 6 „wiederkehrende Prüfung von Feuerlöschern“****Frage:**

Nach § 15 sind Feuerlöscher nach spätestens 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Anhang 5 Nr. 6 kann auf die wiederkehrende Prüfung durch eine ZÜS unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Heißt dies, dass z. B. 5 kg Kohlendioxidfeuerlöscher Jahre lang betrieben werden können, ohne dass sie nach 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung unterzogen werden müssen?

Antwort:

Für alle Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden sowie Kohlensäure- und Halonbehälter für Löschzwecke gilt: Wiederkehrende Prüfungen sind nicht erforderlich, so lange sie nicht nachgefüllt werden. Dies schließt nicht nur die Festigkeitsprüfung, sondern alle wiederkehrenden Prüfungen und damit auch die innere Prüfung i. S. des § 15 ein. Der Betreiber ist auch nach Ablauf der Prüffrist bei nicht entleerter Flasche im Allgemeinen nicht verpflichtet, eine „halbvoll“ Flasche der wiederkehrenden Prüfung zuzuführen. Bedingung ist, dass eine Flasche normalen Betriebsbedingungen ausgesetzt ist und keine unüblichen Beanspruchungen auftreten.

Für Pulverlöschmittelbehälter gilt: Die Festigkeitsprüfung (und nur diese) kann entfallen, wenn bei den wiederkehrenden inneren Prüfungen keine Mängel festgestellt worden sind. Die Höchstfristen für die Benutzung sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bzw. sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen.

Anmerkung:

Nach § 15 Abs. 6 entfällt die äußere Prüfung. Es ist jedoch zwischen der sicherheitstechnischen Prüfung i. S. der BetrSichV und der Prüfung der Funktionsfähigkeit nach ArbStättV (in Anlehnung an DIN 14406–4:1984, i. d. R. alle 2 Jahre) zu unterscheiden.

C 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte**C 23.1 zu § 23 „Betriebsanforderungen an innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“****Sachverhalt:**

Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte nach § 23 dürfen nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn die in den in § 23 genannten Übereinkünften (ADR, RID, ...) vorgeschriebenen Betriebsbedingungen eingehalten werden.

Frage:

1. Wird damit die TRG 280 aufgehoben?
2. Die genannten Übereinkünfte des Verkehrsrechts enthalten vor allem Bedingungen für den Transport. Wonach sollen dann ortsbewegliche Druckgeräte betrieben werden?

Antwort:

1. Nein, die TRG 280 ist (solange der ABS nichts anderes beschließt) weiterhin anwendbar. Dies gilt auch für neue ortsbewegliche Druckgeräte.
2. In § 23 wird bestimmt, dass innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte bei der Inbetriebnahme und beim Betrieb den vorgeschriebenen Betriebs- und Prüfbedingungen sowie Kennzeichnungsvorschriften der verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen müssen. Im Weiteren sind die TRG 280 bzw. bei Acetylen auch die TRAC 206 und 208 zu beachten.

(siehe auch Leitlinie C 1.9)

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

C 23.2 zu § 23 „Prüfperson“**Frage:**

Durch wen sind innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte zu prüfen?

Antwort:

Die Prüfungen sind analog den genannten transportrechtlichen Übereinkünften durch die dort zulässigen Prüfpersonen durchzuführen.

C 23.3 zu § 4 Abs. 1 „Entleerung nach Ablauf der Prüffrist“**Frage:**

Müssen innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte bei Ablauf ihrer Prüffrist außer Betrieb genommen werden?

Antwort:

Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte dürfen nach Ablauf ihrer Prüffrist weiter benutzt (entleert) werden (und nach Verkehrsrecht versendet werden). Vor dem erneuten Befüllen ist die wiederkehrende Prüfung gemäß den auf sie zutreffenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die Zeit des Weiterbetriebes ist durch die BetrSichV nicht genau begrenzt. Der Betreiber hat den zulässigen Zeitraum im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (ggf. in Abstimmung mit dem Gaselieferanten) festzulegen.

Anmerkung:

Gleiches gilt analog für ortsbewegliche Druckgeräte, die nicht (ausschließlich) innerbetrieblich eingesetzt werden und für die als Arbeitsmittel Abschnitt 2 zu beachten ist.

D Aufzugsanlagen

D 1 Anwendungsbereich

D 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Fassadenaufzüge“

Frage:

Sind Fassadenaufzüge nach dem 1. Januar 2003 noch überwachungsbedürftige Anlagen?

Antwort:

Ja, sie werden von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b erfasst.

D 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.2 „Besondere Arbeitsmittel“

Frage:

Müssen Aufzugsanlagen auch die Anforderungen an besondere Arbeitsmittel nach Anhang 1 erfüllen?

Antwort:

Soweit Aufzugsanlagen als Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber bereitgestellt und von Beschäftigten während der Arbeit benutzt werden und § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 einschlägig ist, ist Anhang 1 zu beachten. Auf die Vorbemerkung des Anhangs 1 wird hingewiesen. Zusätzlich sind die Vorschriften des Abschnitts 3 für überwachungsbedürftige Anlagen, hier insbesondere § 12 Abs. 2, zu beachten.

D 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 „Einordnung Behindertenaufzug“

Frage:

Ist ein Behindertenaufzug, der eine Stockwerkshöhe < 3 m überwindet, ab dem 1. Januar 2003 noch eine überwachungsbedürftige Anlage, wenn eine Baumusterbescheinigung nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG für den Typ vorliegt (Typprüfung bezieht auch Stockwerkshöhen >3 m)?

Antwort:

Nein, die Beurteilung nach der BetrSichV erfolgt am Einzelfall. Die tatsächliche Absturzhöhe ist maßgeblich.

D 3 Gefährdungsbeurteilung

D 3.1 zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“

Frage:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist ein Aufzug dann ein Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten den Aufzug zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber/Betreiber eines solchen Aufzuges ist im Allgemeinen jedoch nicht der Arbeitgeber des Wartungs- und Prüfpersonals. Wer hat welche Pflichten?

Antwort:

Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört der Schutz seiner Beschäftigten und Dritter.

Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Gefahren beim Umgang seiner Arbeitnehmer mit dem Aufzug – der dann für diesen Arbeitsgegenstand ist – nach § 3 zu beurteilen und notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel (einschl. möglicher Wechselwirkungen) zu treffen. Eine wesentliche Voraussetzung hierzu ist die Abstimmung mit dem Aufzugsbetreiber.

D 12 Betrieb

D 12.1 zu § 12 Abs. 4 „Anforderungen an Aufzugswärter“

Frage:

Die AufzV stellte in § 20 Anforderungen an den Aufzugswärter. Dieser musste das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

Die TRA 007 „Betrieb“ regelte die Aufgaben für den Betreiber des Aufzuges, einschließlich der Aufgaben des Aufzugswärters (z. B. zur Befreiung von Personen aus dem Fahrkorb). In der TRA 007 sind aber keine personellen Anforderungen (Alter, Prüfung) an den Aufzugswärter enthalten.

Welche Anforderungen sind künftig an den Aufzugswärter zu stellen?

Antwort:

In der BetrSichV wird der Begriff des Aufzugswärters nicht mehr verwendet. Konkret sind bezüglich der bisherigen Aufgaben des Aufzugswärters in § 12 Abs. 4 nur die Gewährleistung der Befreiung „in angemessener Zeit“ vorgeschrieben.

Daher kann die Bestellung eines Aufzugswärters nicht mehr zwingend gefordert werden. Nach § 12 hat der Betreiber jedoch zu gewährleisten, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik betrieben wird. I. V. m. § 27 Abs. 6 sind somit die Anforderungen der TRA 007 weiterhin zu beachten.

Derjenige, der mit der Aufgabe beauftragt wird, Personen aus Aufzügen zu befreien, unterliegt einer besonderen Gefährdung und ist gemäß § 8 ein hierzu beauftragter Beschäftigter.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

D 12.2 zu § 12 „Zulassung aufzugsfremder Einrichtungen im Fahrschacht von Personen- und Lastenaufzügen“

Frage:

Nach BetrSichV sind Ausnahmegenehmigungen nicht mehr vorgesehen. Wie ist zu verfahren, wenn Betreiber aufzugsfremde Einrichtungen im Fahrschacht unterbringen wollen.

Antwort:

Bei Aufzugsanlagen, die nach der 12. GSGV in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, sind aufzugsfremde Einrichtungen im Fahrschacht verboten (12. GSGV § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. AufzR Artikel 2 Abs. 3).

Bei Aufzugsanlagen, die noch nach AufzV in Verkehr gebracht worden sind, wird empfohlen, sich vorab mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

D 12.3 zu § 12 Abs. 4 „Aufzugswärter“

Frage:

Nach BetrSichV ist es nicht notwendig, einen Aufzugswärter vor Ort während der Betriebszeit einzusetzen. Es muss lediglich auf Notrufe in angemessener Zeit reagiert werden und eine sachgerechte Befreiung gewährleistet sein. Dies erfolgt häufig durch eine Notrufschaltung vom Aufzug zum Wachdienst. Dieser beauftragt dann eine Fachfirma mit der sachgerechten Befreiung aus dem Aufzug. Von Seiten der TÜV besteht das Angebot, Aufzugswärter nach den Inhalten der BetrSichV zu schulen. Welche Aufgaben hat ein Aufzugswärter zu erfüllen?

Antwort:

Die BetrSichV fasst eine Vielzahl von Vorschriften zusammen. Spezifische Begriffe, die in den bisher auf einzelne Anlagentypen bezogenen Verordnungen enthalten waren, werden deshalb in der bisherigen Form nicht fortgeführt.

Dies ist auch bei dem Begriff des Aufzugswärters der Fall. Der Verzicht auf diese Begriffe ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Wegfall der jeweiligen Anforderung. Die Funktionen des bisherigen Aufzugswärters nach § 20 AufzV in Verbindung mit der TRA 007

- die Befreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durchzuführen und
- bestimmte Einrichtungen der Anlage regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen

bleiben auch nach BetrSichV wesentliche Anforderungen, die der Arbeitgeber bzw. Betreiber zu erfüllen hat.

Nach § 12 Abs. 4 hat der Betreiber sicherzustellen, dass zeitnah und sachgerecht Befreiungsmaßnahmen nach einem Notruf erfolgen.

§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 verpflichtet den Arbeitgeber/Betreiber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen festzulegen und auch die Anforderungen an die prüfende Person zu bestimmen. Das bedeutet in diesem Fall, festzulegen, welche Funktionsprüfungen am Aufzug in welchen Zeitabständen erfolgen müssen und wie die prüfende Person qualifiziert wird. Hierbei sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die Herstellerinformationen und auch die technischen Regeln zu beachten. Diese gelten nach § 27 Abs. 6 zunächst weiter und damit auch die TRA 007 und TRA 106.

Die Arbeitsschutzverwaltung wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nach wie vor prüfen, ob der Betreiber bzw. Arbeitgeber seinen Pflichten im Sinne der BetrSichV nachkommt. In den Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass mit den o. g. Tätigkeiten Personen beauftragt werden, die eine Aufzugswärterprüfung abgelegt haben, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kenntnis zur Durchführung der Funktionsprüfungen vorliegt („Vermutungswirkung“). In den übrigen Fällen ist der Nachweis im Einzelfall erforderlich.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

D 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme

D 14.1 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung vor Inbetriebnahme“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Richtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) von der erstmaligen Prüfung durch eine ZÜS ausgenommen, Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Nr. 16 im Anhang IV Buchstabe A Richtlinie 98/37/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) aber nicht?

Antwort:

Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die Konformitätsbewertung erst nach vollständiger Montage am Betriebsort erfolgt.

Nachstehende zwei Punkte waren ausschlaggebend für den Wegfall der Inbetriebnahmeprüfung:

1. Gegenüber anderen Richtlinien ist das Inverkehrbringen in der AufzR anders definiert und zwar wie folgt: „Inverkehrbringen ist der Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt“.
2. Die Prüfschritte nach TRA 102 ähneln sehr stark denen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 8 der Richtlinie 95/16/EG.

D 14.2 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung nach wesentlicher Veränderung“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Richtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) von der Prüfung nach wesentlicher Veränderung durch eine ZÜS ausgenommen?

Antwort:

Wird eine Aufzugsanlage i. S. der Richtlinie 95/16/EG wesentlich verändert, muss sie den Anforderungen des GPSG für neue technische Arbeitsmittel entsprechen, d. h. in diesem Fall der 12. GPSGV. Somit muss eine neue Konformitätsbewertung der Anlage erfolgen.

D 14.3 zu § 14 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 „Aufzugsanlagen i. S. AufzR“

Frage:

Nach § 14 Abs. 7 entfällt bei Aufzugsanlagen i. S. der Richtlinie 95/16/EG die Prüfung vor Inbetriebnahme. Ist bei diesen Aufzugsanlagen statt dessen eine Prüfung durch eine befähigte Person nach § 10 Abs. 1 erforderlich?

Antwort:

Da Aufzugsanlagen i. S. der AufzR die CE-Kennzeichnung erst **nach vollständiger Montage** erhalten, d. h. betriebsfertig in Verkehr gebracht werden, ist auch eine Prüfung nach § 10 Abs. 1 nicht erforderlich.

D 14.4 zu § 14 „Betrieb von Ausstellungsstücken auf Messen“

Frage:

Darf auf einer Ausstellung/Messe eine Aufzugsanlage i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b (*Aufzugsanlagen, die Maschinen i. S. Richtlinie 98/37/EG sind*) als Ausstellungsstück ohne die Prüfung nach § 14 Abs. 1 vorgeführt werden?

Antwort:

Regelungstatbestände für überwachungsbedürftige Anlagen nach den Bestimmungen der BetrSichV dürfen nicht über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach dem GPSG hinausgehen. Nach § 1 Abs. 2 GPSG beschränkt sich das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen auf die Errichtung und den Betrieb, nicht dagegen auf ihr Inverkehrbringen.

Unter dem Begriff „Errichtung“ wird die Aufstellung oder der Einbau der Anlage **am vorgesehenen Verwendungsort** verstanden. Zur Errichtung gehört noch nicht das Inverkehrbringen und somit auch nicht Maßnahmen zum Zwecke der Werbung und Verkaufsförderung, wie Ausstellungen und Vorführungen. Mit dem Wegfall des Tatbestandsmerkmals „Errichtung“ i. S. der BetrSichV kann auch keine Inbetriebnahme im Sinne der BetrSichV erfolgen. Die Regelungen für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen nach der BetrSichV sind daher für den Vorführbetrieb anlässlich einer Messe oder Ausstellung nicht anwendbar.

Auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Ausstellungsstück ist eine Aufzugsanlage kein Arbeitsmittel für das Messestandpersonal des Ausstellers (in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber) und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Personal am Ausstellungsstand zu Vorführzwecken betrieben wird.

Gesetzliche Grundlage für ein sicheres Vorführen einer Aufzugsanlage als Ausstellungsstück auf einer Messe ist § 4 Abs. 5 Satz 2 GPSG. Danach hat der Vorführende die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Zu diesem Personenkreis gehören nicht nur Personen, denen die Anlage vorgeführt wird, sondern auch die Beschäftigten des Vorführers, zufällige Besucher der Ausstellung und sonstige Personen, die sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden (vgl. *Schmatz/Nöthlichs Kommentar zu § 4 Abs. 5 GPSG, Ziffer 1025 S. 13 ff.*).

D 14.5 zu § 14 i. V. m. § 10 „Prüfung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung nach Standortwechsel“**Frage:**

Sind Bauaufzüge mit Personenbeförderung unabhängig von den Prüfungen nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie den wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Abs. 13 nach Errichtung an einem neuen Standort sowie nach Aufstockung entsprechend Baufortschritt zu prüfen?

Antwort:

An Bauaufzügen mit Personenbeförderung, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 die Prüfung vor (Wieder-)Inbetriebnahme durch eine befähigte Person durchgeführt werden.

Erfolgt ohne Standortwechsel ein Umbau (z. B. die Aufstockung der Förderhöhe, siehe TRA 006 Nr. 4.2) so ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob eine Prüfung nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist.

D 15 Wiederkehrende Prüfungen**D 15.1 zu § 15 Abs. 18 „Termin der Inbetriebnahme bei Aufzugsanlagen i. S. AufzR“****Frage:**

Wie wird der Tag der ersten Inbetriebnahme bestimmt? Liegt es im Anschluss an das Inverkehrbringen allein beim Betreiber, wann er eine Aufzugsanlage erstmalig in Betrieb nimmt?

Antwort:

Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die Konformitätsbewertung erst nach vollständiger Montage am Betriebsort erfolgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt quasi im Rahmen des Inverkehrbringens. Dementsprechend läuft die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung mit dem Tag der Übergabe der betriebsbereiten Aufzugsanlage an den Betreiber.

E Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

E 1 Anwendungsbereich

E 1.1 (gestrichen)

E 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Medizinprodukte“

Frage:

Zählen Medizinprodukte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3?

Antwort:

Nein, medizinische Geräte zur bestimmungsgemäßen Verwendung in medizinischen Bereichen sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 vom Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG ausgenommen und somit keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. der BetrSichV.

E 1.3 (gestrichen)

E 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 „Abgrenzung zu nicht-überwachungsbedürftigen Anlagen“

Frage:

Wann zählt eine Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich nicht als überwachungsbedürftige Anlage i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3?

Antwort:

Wenn eine Anlage ausschließlich aus Anlagenteilen besteht, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 94/9/EG fallen (z. B. Geräte, die keine eigene potentielle Zündquelle besitzen) handelt es sich nicht um eine überwachungsbedürftige Anlage.

Anmerkung:

Unabhängig von der Einordnung hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 2 alle potentiellen Zündquellen zu beurteilen. Dazu gehören auch die Zündquellen, die beim Betrieb auftreten, wie z. B. elektrostatische Aufladungen oder heiße Rohrleitungen. Die Schutzmaßnahmen hierzu sind im zweiten Abschnitt, insbesondere in Anhang 4 enthalten. Insofern ist der betriebliche Explosionsschutz umfassend im Abschnitt 2 geregelt. Überwachungsbedürftige Anlagen von § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus nach den Vorgaben des Abschnitts 3 zu betreiben.

E 5 Explosionsgefährdete Bereiche

E 5.1 zu § 5 i. V. m. § 7 Abs. 4 „Bestandsschutz bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“

Sachverhalt:

Die Richtlinie 1999/92/EG und auch Anhang 4 Abschnitt B der BetrSichV sehen beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vor. Nach § 7 Abs. 4 müssen Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ab dem 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits verwendet oder erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt worden sind.

Frage:

1. Bis wann müssen explosionsgefährdete Bereiche mit der Zoneneinteilung in die Zonen 10 und 11 in die neuen Zonen 20 bis 22 nach Anhang 3 eingestuft werden?
2. Ergeben sich aus der Umstellung der Zoneneinteilung von Zone 10 und 11 auf Zone 20 bis 22 Nachrüstforderungen?

Antwort:

1. Die BetrSichV enthält hierzu keine Übergangsvorschrift. Entsprechend § 5 Abs. 1 sind explosionsgefährdete Bereiche im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Zonen nach Anhang 3 einzuteilen. Dies wird erforderlich, bei einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Die Zoneneinteilung ist spätestens bis 31. Dezember 2005 im Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. (siehe auch Leitlinie E 6.3)

2. Bereits seit der Änderung der ElexV vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1914) ist beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vorzunehmen. Gemäß Übergangsvorschrift in § 19 ElexV durften jedoch alle am 20. Dezember 1996 beauftragten betrieblichen elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiterbetrieben werden.

Der Bestandsschutz der nach ElexV errichteten elektrischen Anlagen bleibt mit dem Übergang auf die BetrSichV grundsätzlich bestehen, sofern die Anlagen unverändert weiterbetrieben werden (siehe § 27 Abs. 2).

Für die Arbeitsmittel, die nicht den Übergangsbestimmungen nach § 27 unterliegen (nicht-überwachungsbedürftige Arbeitsmittel), ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Eignung festzustellen und im Explosionsschutzdokument zu vermerken.

(siehe auch Leitlinie A 7.6)

E 5.2 zu § 5 „Explosionsgefährdete Bereiche in medizinisch genutzten Räumen“

Frage:

Gelten die Vorschriften der BetrSichV zum Explosionsschutz auch für Bereiche in medizinisch genutzten Räumen?

Antwort:

Ja, die Vorschriften der BetrSichV zum Explosionsschutz (insbesondere die §§ 5 und 6 sowie Anhang 4 Abschnitt A) gelten auch in medizinisch genutzten Räumen sofern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 festgestellt wird, dass nach den Bestimmungen des § 16 der GefStoffV die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden kann.

In § 2 Abs. 7 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung wird hierzu auf die ElexV verwiesen. Mit der Ablösung durch die BetrSichV geht dieser Verweis nun auf die BetrSichV über.

E 6 Explosionsschutzdokument

E 6.1 zu § 6 „Explosionsschutzdokument bei Arbeiten in Fremdbetrieben“

Frage:

Wenn eine Drittfirma (z. B. Service- oder Reparaturfirma, TÜV) einen Mitarbeiter in einen Betrieb mit Explosionsgefahr zur Durchführung einer Arbeit schickt, muss diese Drittfirma dann für diese Tätigkeit ein Explosionsschutzdokument erstellen?

Antwort:

Nein, aber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen tätigkeitsbezogen und technologiebezogen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen. Es sind Verhaltensregeln (z. B. *Vergewisserung, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist*) und entsprechender Technikeinsatz (z. B. *Einsatz von Warnmeldern, Verwendung explosionsgeschützter Werkzeuge und Geräte*) unter Berücksichtigung von Anhang 4 zu bestimmen.

E 6.2 zu § 6 „Ausführung des Explosionsschutzdokuments“

Frage:

Darf die Behörde bei Neuanlagen ein Explosionsschutzdokument verlangen, wenn die Antragsunterlagen (z. B. *zu einer Erlaubnis oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung*) diesbezügliche Auflagen bereits erfüllen?

Antwort:

Die Arbeitsschutzbehörde kann verlangen, dass eine Übersicht erarbeitet wird aus der hervorgeht, wo sich alle die nach § 6 Abs. 2 geforderten Angaben finden lassen. In der Regel sind weitere Dokumente, wie z. B. betriebliche Anweisungen und Prüfbescheinigungen (§ 14, Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8), hinzuzufügen. Das Explosionsschutzdokument muss spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen.

E 6.3 zu § 7 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 „Frist zur Erstellung des Explosionsschutzdokuments“

Frage:

Nach § 27 Abs.1 muss die Erstellung des Explosionsschutzdokuments entsprechend § 6 Abs. 1 für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe, die vor dem 3. Oktober 2002 bereits erstmalig bereitgestellt bzw. eingeführt waren, bis spätestens 31. Dezember 2005 erfolgen.

In § 7 Abs. 4 wird gefordert, dass bestehende Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen bereits bis 30. Juni 2003 dem Anhang 4 Abschnitt A entsprechen müssen, wobei sich in Nr. 3.2 des Anhangs 4 Abschnitt A auf das Explosionsschutzdokument bezogen wird.

Bis zu welchem Zeitpunkt ist das Explosionsschutzdokument zu erstellen?

Antwort:

Für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe, die ab dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt bzw. eingeführt werden, ist das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen (→ § 6 Abs. 3).

Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen, die am 30. Juni 2003 bereits betrieben werden, müssen ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A entsprechen (→ § 7 Abs. 4). Dies ist nach § 3 Abs. 2 im Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Der Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung stellt quasi das Explosionsschutzdokument dar, auf das sich im Anhang 4 bezogen wird.

Das Explosionsschutzdokument nach § 6, welches neben dem Teil Explosionsschutz der Gefährdungsbeurteilung auch die dokumentierten Explosionsschutzmaßnahmen (z. B. *Prüfbescheinigungen, Betriebsanweisungen*) und den „Ex-Zonenplan“ enthalten muss, ist bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erstellen.

E 6.4 (gestrichen)

E 6.5 zu § 6 „Erstellen eines Explosionsschutzdokuments“

Frage:

Muss auch dann ein Explosionsschutzdokument erstellt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Entstehung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sicher verhindert ist?

Antwort:

Nein. Ein Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und den Bestimmungen der GefStoffV sowie der BetrSichV Maßnahmen zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren abzuleiten und durchzuführen. Wenn technische bzw. organisatorische Maßnahmen dazu führen, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sicher verhindert ist, muss keine Zoneneinteilung vorgenommen werden. In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen zu beschreiben, wie zuverlässig die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindert wird. Besondere organisatorische Maßnahmen werden z.B. in die Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV aufgenommen. Ein Explosionsschutzdokument im Sinne des § 6 Abs. 1 ist darüber hinaus nicht notwendig. Z. B. das Betanken von kleinen handgeführten Maschinen mit Otto-Kraftstoff (wie Rasenmäher oder Kettensägen) wird ins Freie verlegt.

E 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

E 7.1 zu § 7 Abs. 4 „Verwendung vorhandener Arbeitsmittel ab 30. Juni 2003“

Frage:

Arbeitsmittel müssen seit 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen. Was resultiert daraus?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 4 hatte der Arbeitgeber bis 30. Juni 2003 festzustellen, ob in den explosionsgefährdeten Bereichen, die Beschaffenheit der vorhandenen Arbeitsmittel der Zoneneinteilung nach Gefährdungsbeurteilung entspricht.

Nach § 27 Abs. 3 bleiben für Anlagen, die bisher von der ElexV erfasst waren, hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Somit ist nur für Arbeitsmittel, die bisher nicht der ElexV unterlagen (nichtelektrische Arbeitsmittel), zu prüfen, ob die Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A erfüllt werden.

E 7.2 zu § 7 Abs. 4 „Anforderungen an Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A“

Frage:

1. Geräte, die jetzt erstmalig aufgrund des nichtelektrischen Explosionsschutzes unter die Richtlinie 94/9/EG fallen, z. B. Getriebe, Rührwerke, Pumpen, haben keine Zulassungsbescheinigung zur Qualifizierung im „Ex-Bereich“. Es handelte sich bisher um „allgemeine“ Arbeitsmittel. Gilt hier analog ein Bestandsschutz, obgleich die Eignung nie in der jetzt verlangten Qualität nachgewiesen wurde? Welche Übergangsfrist wird hier gesetzt: 31. Dezember 2005 mit Erstellung des Explosionsschutzdokumentes?
2. In welchem Umfang muss die Eignung von Altgeräten nach dem Stichtag 31. Dezember 2007 nachgewiesen werden, wenn die Hersteller keine Bescheinigung nachliefern können und das Gerät nicht ausgetauscht werden soll?
3. Ist für Flammensperren, die im Bereich der Zone 1 oder 2 eingesetzt werden, eine Bauartzulassung erforderlich? Da es sich um nichtelektrische Geräte handelt, reicht doch hier eine Bescheinigung des Herstellers über eine qualifizierte Prüfung gemäß der einschlägigen Norm aus?

Antwort:

1. Geräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 überwachungsbedürftige Anlagen. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen gelten die Übergangsbestimmungen nach § 27.

Nach § 27 Abs. 1 ist der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Januar 2003 befugt betrieben wurde, zulässig. Dies gilt uneingeschränkt für alle überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. des Abschnitts 3.

Bei den überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die bisherigen Beschaffenheitsanforderungen maßgebend. Dies betrifft z. B. die Anlagen nach ElexV bzw. VbF. Für diese Anlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 die Betriebsvorschriften nach § 15 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2, d.h. sicherheitstechnische Bewertung und Prüfung der Anlagen innerhalb dieser Frist zu erfüllen (§ 27 Abs. 3).

Für die Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 nicht von einer Rechtsverordnung nach § 14 GPSG erfasst wurden, (z. B. Geräte, die wegen des nichtelektrischen Explosionsschutzes in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen), sind die Betriebsvorschriften bis zum 31. Dezember 2005 anzuwenden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb dieser Frist, d. h. bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen (§ 27 Abs. 4).

Zugleich regelt § 7 Abs. 4 für alle Arbeitsmittel, dass diese ab dem 30. Juni 2003 den Mindestanforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A entsprechen müssen, soweit vor diesem Zeitpunkt keine andere EG-Richtlinie als die Richtlinie 1999/92/EG ganz oder teilweise anwendbar war. Die Explosionsschutzmaßnahmen (Nr. 3) des Anhangs 4 sind auch bisher schon nach nationalen Vorschriften gefordert (z. B. BGR 104, BGR 132), so dass sich für bestehende ordnungsgemäß errichtete Anlagen aus dem Anhang 4 keine zusätzlichen Nachrüstverpflichtungen ergeben.

Am 30. Juni 2003 bereits bereitgestellte Arbeitsmittel müssen nicht zugleich dem Abschnitt B des Anhangs 4 entsprechen. Daraus folgt, dass die Richtlinie 1999/92/EG bei bereits bereitgestellten Arbeitsmitteln keine nachträgliche Anpassung an die Beschaffenheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG fordert. Es wird gefordert, dass der Betreiber für vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellte oder eingeführte Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe seine Pflichten nach § 6 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2005 erfüllt, d. h. ein Explosionsschutzdokument erstellt.

2. Auch nach dem 31. Dezember 2007 sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Der Betreiber hat jedoch auf die vom Hersteller angegebene maximal mögliche Verwendungsdauer zu achten und nach § 7 Abs. 5 für ausreichende Wartung und Instandsetzung zu sorgen.
3. Flammensperren, die am 1. Januar 2003 bereits in Betrieb waren, fallen unter die Übergangsbestimmungen nach § 27. Flammensperren, die bis zum 30. Juni 2003 in Verkehr gebracht wurden, konnten noch nach den bis dahin geltenden Bestimmungen ElexV, VbF in Verkehr gebracht werden. Seit dem 1. Juli 2003 gilt die 11. GSGV, mit 1. Mai 2004 umbenannt in die 11. GPSGV.

E 7.3 zu § 7 i. V. m. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“**Frage:**

1. Was ist unter „Arbeitsplätzen“ i. S. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 zu verstehen?
2. Muss die Prüfung nicht nur vor der erstmaligen Nutzung eines Arbeitsplatzes, sondern auch nach Änderung erfolgen?

Antwort:

1. Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig oder im Verlauf der täglichen Arbeit aufhalten müssen.
Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.
Inwiefern eine Prüfung bei Arbeitsplätzen im explosionsgefährdeten Bereich von ortsbeweglichen Geräten (z. B. Flüssiggasflaschen) erforderlich ist, muss vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Vorbemerkung des Anhangs 4 ermittelt und festgelegt werden.
2. Nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 zur BetrSichV ist eine Prüfung vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen vorgeschrieben. Hinsichtlich der Prüfung nach einer Änderung sind keine Festlegungen enthalten, eine entsprechende Pflicht kann hieraus daher nicht abgeleitet werden. Allerdings sind sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Sind die Änderungen jedoch so umfassend, dass quasi ein neuer Arbeitsplatz entstanden ist, so ist wiederum eine erneute Überprüfung vor der erstmaligen Nutzung erforderlich.

E 7.4 zu § 7 „Verwendung von Lagerwaren, die noch nach ElexV in Verkehr gebracht wurden“**Sachverhalt:**

Bis 30. Juni 2003 durften Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen nach nationalem Recht in Verkehr gebracht werden. Diese entsprechen nicht der Richtlinie 94/9/EG.

Frage:

Dürfen diese Produkte, wenn sie aus Lagerbeständen entnommen werden, in neu zu errichtenden Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 3 eingesetzt werden?

Antwort:

Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A und B entsprechen, wenn sie nach dem 30. Juni 2003 erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt werden (§ 7 Abs. 3). Nach Anhang 4 Abschnitt B sind grundsätzlich Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Satz 1 in Anhang 4 Abschnitt B eröffnet jedoch die Möglichkeit, davon abzuweichen. Insofern dürfen Geräte und Schutzsysteme, die nicht der Richtlinie 94/9/EG entsprechen, in neu zu errichtenden Anlagen eingesetzt werden, wenn die sichere Verwendung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen und im Explosionsschutzdokument dokumentiert wird.

E 14 Prüfung vor der Inbetriebnahme**E 14.1 (gestrichen)****E 14.2 zu § 14 Abs. 3 und Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Unterschiede der Prüfungen“****Frage:**

Was unterscheidet die Prüfung vor der Inbetriebnahme nach § 14 von der Überprüfung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8?

Antwort:

Während nach § 14 die Eignung der Produkte nach der Richtlinie 94/9/EG für die festgelegte Zone und die brennbaren Stoffe sowie die Montage, Installation und sichere Funktion geprüft wird, handelt es sich bei Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 um eine globale Betrachtung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze.

Nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 sind u. a. die Zoneneinstufung, explosionstechnische Entkopplung von Anlagen, Maßnahmen zur Anlagensicherung nach Nr. 3.9 des Anhangs 4 Abschnitt A, Flucht- und Rettungswege, Vorhandensein von Fluchtmitteln, eine mögliche Explosionsausbreitung sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

E 14.3 zu § 14 Abs. 6 „Prüfung nach Instandsetzung von nichtelektrischen Geräten und Schutzsystemen, die noch nicht nach Richtlinie 94/9/EG in Verkehr gebracht wurden“**Sachverhalt:**

Für nichtelektrische Geräte und Schutzsysteme i. S. der Richtlinie 94/9/EG bestand bis zum 30. Juni 2003 weder die Verpflichtung der Kennzeichnung noch die der Prüfung nach Instandsetzung.

Frage:

Nach welchen Kriterien und durch wen sind nichtelektrische Geräte und Schutzsysteme, die bis zum 30. Juni 2003 noch nicht nach der Richtlinie 94/9/EG in Verkehr gebracht wurden, nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, zu prüfen?

Antwort:

Alle nichtelektrischen Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die von ihrer Definition unter den Geltungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen, sind nach einer Instandsetzung eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, entsprechend § 14 Abs. 6 durch den Hersteller, eine ZÜS oder eine hierfür amtlich anerkannte befähigte Person zu prüfen.

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 4 Abs. 1 Maßnahmen zu treffen, dass die nichtelektrischen Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen als solche i. S. der Richtlinie 94/9/EG erkannt werden und die o. g. Prüfung nach Instandsetzung erfolgt.

F Anlagen für entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten

F 1 Anwendungsbereich

F 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Definition der brennbaren Flüssigkeiten“

Frage:

In § 3 Abs. 1 VbF wurden die brennbaren Flüssigkeiten und deren Gefahrklassen definiert. In der BetrSichV wird lediglich auf die Gefährlichkeitsmerkmale „hochentzündlich/leichtentzündlich/entzündlich“ entsprechend ChemG Bezug genommen. In den TRbF sind die Definitionen der bisherigen Gefahrklassen ebenfalls nicht enthalten.

1. Gelten Anlagen für zähflüssige „hochentzündlich/leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe, die bisher unter den Ausschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VbF fielen und die § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV entsprechen, als überwachungsbedürftige Anlagen?
2. Werden Anlagen für entzündliche wassermischbare brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkt 21 bis 55 °C) nunmehr erfasst?
3. Können die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B noch verwendet werden?

Antworten:

1. Ja, maßgeblich sind ausschließlich die Einstufungen nach ChemG.
2. Ja, dies betrifft insbesondere Anlagen für Alkohole und ähnliche Lösemittel (z. B. *Isopropanol*).
3. Ja, die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B dürfen für den Betrieb bestehender Anlagen bis zum Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV noch verwendet werden. Bei Anlagen, die nach den Betriebsvorschriften der BetrSichV betrieben werden, dürfen formal rechtlich die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B nicht mehr verwendet werden.

F 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „A III über den Flammpunkt erwärmt“

Frage:

Gemäß § 3 Abs. 1 VbF standen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt sind, den brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I gleich. Die BetrSichV enthält diesen Passus nicht.

1. Fallen alle Anlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, die auf ihren Flammpunkt oder darüber erwärmt werden, aus der Überwachungsbedürftigkeit heraus?
2. Entfällt durch die Einschränkung der Erlaubnisbedürftigkeit auf Anlagen für hoch- oder leichtentzündliche Flüssigkeiten der Erlaubnisvorbehalt für Anlagen der Gefahrklassen A II und A III, bei denen die Flüssigkeiten über ihren Flammpunkt erhitzt werden.

Antwort:

1. Diese Anlagen sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Anlagen für brennbare Flüssigkeiten). Da bei diesen Anlagen jedoch i. d. R. mit explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, werden sie von § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) und, sofern es sich um Druckgeräte nach DGRL handelt, von § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d erfasst.
2. Ja

F 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht“

Frage:

Sind die bisher üblichen Abgrenzungen zwischen dem Transportrecht (transportbedingte Zwischenlagerung, zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung ist kein Lagern i. S. der BetrSichV) sowie dem Umweltschutzrecht und dem Arbeitsschutz weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Begriff des Lagerns ist in der BetrSichV nicht bestimmt. Die Auslegung kann aber entsprechend TRbF 20 Nr. 2 bzw. gleichlautend nach TRGS 514 Nr. 2.2 und TRGS 515 Nr. 2.2 erfolgen.

Abgrenzung zum Transportrecht:

Zeitweilige Aufenthalte im Verlauf einer Beförderung unterliegen dem Verkehrsrecht. (Vgl. hierzu auch TRbF 20 Nr. 2.1). Das GGbefG gilt jedoch nicht für die ausschließlich innerbetriebliche Beförderung. Hier sind die Vorschriften der GefStoffV zum Umgang mit Gefahrstoffen bzw. die BetrSichV hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber zu beachten. Das Fahrzeug, das dem Fahrer für die Beförderung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird, ist ein Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV. Dies gilt ebenso für beim Beförderungsvorgang benötigte Arbeitsmittel wie Zurr- und Spanngurte etc.

Abgrenzung zum Umweltrecht:

Wenn die Dauer der Bereitstellung länger ist als der in der TRbF 20 genannte Zeitraum, dann gilt die Bereitstellungsfläche als Lager i. S. der BetrSichV und auch im umweltrechtlichen Sinne.

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

F 1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 11 „Maßgebliche Lagermenge“**Frage:**

Wie ist der Gesamtrauminhalt zu ermitteln?

Antwort:

Bei der Lagerung in ortsfesten Behältern ist die mögliche, bei der Lagerung in ortsbeweglichen Behältern die vorgesehene Lagermenge maßgebend.

Für die Bestimmung der Lagermenge bei ortsbeweglichen Behältern ist der Rauminhalt der Behälter ohne Rücksicht auf den Grad der Füllung anzusetzen. Bei Lagern für dicht verschlossene leere und ungereinigte gefahrgutrechtlich zulässige Transportbehälter werden 0,5 % des Rauminhalts als Lagermenge angesetzt (TRbF 20 Nr. 2.5).

Hinweis: Die **Vorbemerkung** ist zu beachten!

F 13 Erlaubnisvorbehalt**F 13.1 zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 „Erlaubnisbedürftige Lageranlage mit erlaubnisfreier Entleer- oder Füllstelle“****Frage:**

Wenn zu einer erlaubnisbedürftigen Lageranlage eine erlaubnisfreie Entleer- oder Füllstelle gehört, muss die Entleer- bzw. Füllstelle sowie die dazwischen liegende Rohrleitung von der Erlaubnis mit erfasst werden?

Antwort:

Es werden nur die Anlagenteile erfasst, die für den sicheren Betrieb der erlaubnisbedürftigen Anlage erforderlich sind.

F 14 Prüfung vor Inbetriebnahme**F 14.1 zu § 14 Abs. 1 und 2 „Prüfung vor Inbetriebnahme“****Frage:**

Die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c schließen nach § 15 Abs. 16 die Prüfungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 („Ex-Anlagen“) ein. Gilt dies auch für die erstmalige Prüfung?

Antwort:

Für die Prüfung vor Inbetriebnahme gelten ausschließlich die Regelungen in § 14. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 durch eine befähigte Person geprüft werden.

Da § 15 Abs. 16 die wiederkehrende Prüfung durch die ZÜS vorschreibt, ist nach § 15 Abs. 4 die Ermittlung der Prüffrist, also auch die der Ex-Anlage durch die ZÜS zu überprüfen. Es bietet sich an, auch die erstmalige Prüfung von „Ex-Anlagen“ im Zusammenhang mit Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c durch die ZÜS durchführen zu lassen.

F 15 Wiederkehrende Prüfungen**F 15.1 zu § 15 „Prüfumfang“****Frage:**

Sind bei Anlagen für brennbare Flüssigkeiten bei der Prüfung durch die ZÜS auch die Sicherheit gegen druckbedingte Risiken auch bei (Druck-)Behältern (0,1 bis 0,5 bar) festzustellen, die keine Druckgeräte i. S. der DGRL sind?

Antwort:

Ja, die ZÜS haben die allgemeine Sicherheit der überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen.

Abkürzungen

ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AMBV	Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AufzR	Aufzugsrichtlinie (Richtlinie 95/16/EG)
AufzV	Aufzugsverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ChemG	Chemikaliengesetz
DampfKV	Dampfkesselverordnung
DDA	Deutscher Dampfkesselausschuss
DGRL	Druckgeräterichtlinie (Richtlinie 97/23/EG)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DruckbehV	Druckbehälterverordnung
ElexV	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGbefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GSGV	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRA	Technische Regeln Aufzüge
TRAC	Technische Regeln Acetylenanlagen
TRB	Technische Regeln Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln Dampfkessel
TRG	Technische Regeln Druckgase
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVT	Unfallversicherungsträger
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Europäische Richtlinien

Richtlinie 87/404/EWG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter
Richtlinie 89/391/EWG	Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
Richtlinie 94/9/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Richtlinie 95/16/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge
Richtlinie 97/23/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
Richtlinie 98/37/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen
Richtlinie 1999/92/EG	Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Impressum: Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung, zweite überarbeitete Auflage
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
(LASI)

LASI-Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Verantwortlich: Hartmut Karsten
Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Redaktion: Arbeitskreis „Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung“

Vorsitz: Rainer Krahl
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Datum: 20. Oktober 2006

Das Titelbild zeigt Anlagen der Total Raffinerie Mitteldeutschland GmbH. Das Bild wurde freundlicherweise von der Firma zur Verfügung gestellt.

ISBN 3-936415-33-1

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) Veröffentlichungs-Reihe

Alle Leitfäden sind im Volltext im Internet abzurufen unter: <http://lasi.osha.de>

Lfd. Nr.	Titel	veröffentlicht
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Wertstoffsortieranlagen (ersetzt durch LV 15)(überholt)	07/1995
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ ersetzt: LV 2 – Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (04/95) und LV 2.1 (10/99)	09/2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor den Gefahren durch Holzstaub – (überholt)	02/1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH)	03/1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz	07/1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** (ersetzt durch TRBA 105, 03/1998)	08/1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen (ersetzt durch TRBA 405, 05/2001)	09/1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben – Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten	11/1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (Erstauflage 12/1996)	04/2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen (überholt)	02/1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und anderen Arbeitsplätzen (überholt)	07/1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“	07/1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen (ersetzt durch TRBA 211, 05/2001)	10/1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit und Bildschirmarbeitsverordnung – Auslegungshinweise zu den unbestimmten Rechtsbegriffen	10/1997
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen (ersetzt durch TRBA 210, 06/1999)	11/1998
16	Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter	05/1999
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ – Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umgang mit Mineralfaserprodukten	05/1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“	05/1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)- Harzen (LASI/ALMA-Empfehlung, als VSK anerkannt nach TRGS 420)	09/1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	11/1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme – Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) – (Erstauflage 04/2000)	03/2001
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme – Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	09/2001
23	Handlungshilfe zur Umsetzung der Biostoffverordnung (überarbeitete Fassung von 2005)	05/2005
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck – Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Arbeitsbereichsüberwachung einschließlich Empfehlungen zur Minimierung der Belastung durch Gefahrstoffe überarbeitete Fassung	10/2004
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung	09/2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen	04/2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten	04/2002

28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	06/2002
	Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung	11/2001
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	09/2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Arbeitszeitproblematik am Beispiel des ärztlichen Dienstes, Neufassung von 2005	03/2005
	Sicherheitsdatenblatt – Instrument des Arbeitsschutzes – Abschlussbericht zur Schwerpunktaktion	04/2003
31	Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten der Prävention – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	03/2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen	10/2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle – Handlungsanleitung	07/2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	09/2003
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung – (überarbeitete Fassung vom 20.10.2006)	10/2006
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland	11/2004
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	03/2005
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre	04/2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	05/2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung – (überarbeitete Fassung vom 25.04.2005)	04/2005
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten – Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung	05/2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	09/2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	09/2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für endzündliche Flüssigkeiten	09/2005
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung – Fragen und Antworten zur Gefahrstoffverordnung	12/2005
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	